

Bundesgesetzblatt¹⁷⁴⁵

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 1975	Nr. 76
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 75	Futtermittelgesetz 2121-50-1, 2121-20, 450-16, 7841-4, 7841-4-1, 7841-4-2, 7841-4-3, 7841-6, 7841-6-3	1745
16. 6. 75	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter (HZA-ZustVO)	1754
26. 6. 75	Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung 7831-1-41-9	1759
30. 6. 75	Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse (Kakaoverordnung) 2125-4-6, 2125-4-32, 2125-4-10	1760
1. 7. 75	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes 830-2-3	1769
18. 6. 75	Berichtigung des Achtzehnten Renten Anpassungsgesetzes 826-9	1778
23. 6. 75	Berichtigung des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz (EG - EStRG) . 611-1-14, 8232-4, 821-2	1778
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 40	1779
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1780

Futtermittelgesetz

Vom 2. Juli 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. die tierische Erzeugung so zu fördern, daß
 - a) die Leistungsfähigkeit der Nutztiere erhalten und verbessert wird und
 - b) die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen, insbesondere den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen;
2. sicherzustellen, daß durch Futtermittel die Gesundheit von Tieren nicht beeinträchtigt wird;
3. vor Täuschung im Verkehr mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen zu schützen;
4. Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Futtermittelrechts durchzuführen.

§ 2

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Futtermittel: Stoffe, einzeln (Einzelfuttermittel) oder in Mischungen (Mischfuttermittel), mit oder ohne Zusatzstoffe; die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem, bearbeitetem oder verarbeitetem Zustand an Tiere verfüttert zu werden; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, zu anderen Zwecken als zur Tierernährung verfüttert zu werden;
2. Zusatzstoffe: Stoffe, die dazu bestimmt sind, Futtermitteln zur Beeinflussung ihrer Beschaffenheit oder zur Erzielung bestimmter Eigenschaften oder Wirkungen, insbesondere zur Beeinflussung von Aussehen, Geruch, Geschmack, Konsistenz oder Haltbarkeit, zu sonstigen technologischen Zwecken oder aus ernährungsphysiologischen oder diätetischen Gründen, zugesetzt zu werden; ferner Stoffe, die durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b als Zusatzstoffe zugelassen sind;
3. Vormischungen: Mischungen von Zusatzstoffen mit Futtermitteln als Trägerstoffe oder von Zusatzstoffen untereinander, die für die Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind;

4. Halbfabrikate: Futtermittel, ausgenommen Einzelfuttermittel ohne Zusatzstoffe, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt sind;
5. Schadstoffe: Stoffe, die, ohne zugesetzt worden zu sein, in oder auf Futtermitteln enthalten sind und die Leistung von Nutztieren oder als Rückstände die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse nachteilig beeinflussen oder die Gesundheit von Tieren schädigen können;
6. Herstellen: auch das Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten und Mischen;
7. Behandeln: das Wiegen, Messen, Ab- und Auffüllen, Verpacken, Kühlen, Lagern, Aufbewahren, Befördern sowie jede sonstige Tätigkeit, die nicht als Herstellen oder Inverkehrbringen anzusehen ist;
8. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere;
9. Nutztiere: Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Kaninchen, Gänse, Enten, Hühner, Trutzhühner, Karpfen und Forellen sowie die durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 diesen Tieren gleichgestellten Tiere.

(2) Dem gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Herstellen, das Behandeln und die Abgabe in Genossenschaften oder sonstigen Personenvereinigungen für deren Mitglieder gleich.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates andere Tiere den in Absatz 1 Nr. 9 genannten Tieren gleichzustellen, soweit ihre wirtschaftliche Nutzung eine Förderung im Sinne des § 1 Nr. 1 erfordert.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen über Futtermittel

§ 3

Es ist verboten,

1. Futtermittel derart herzustellen oder zu behandeln, daß sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung geeignet sind,
 - a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu beeinträchtigen oder
 - b) die Gesundheit von Tieren zu schädigen;
2. Futtermittel in den Verkehr zu bringen, wenn sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung geeignet sind,
 - a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu beeinträchtigen oder
 - b) die Gesundheit von Tieren zu schädigen;
3. a) nachgemachte Futtermittel,
 - b) Futtermittel, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung von der Verkehrsauffassung abweichen und dadurch in

ihrem Wert, insbesondere ihrem Futterwert, oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert sind, oder

- c) Futtermittel, die geeignet sind, den Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit zu erwecken,

ohne ausreichende Kenntlichmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.

§ 4

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. Anforderungen an Futtermittel hinsichtlich ihres Gehaltes an bestimmten Inhaltsstoffen, ihres Energiewertes, ihrer Beschaffenheit und ihrer Zusammensetzung festzusetzen;
 2. Einzelfuttermittel nach Absatz 4 allgemein oder für bestimmte Zwecke zuzulassen;
 3. a) Zusatzstoffe allgemein oder für bestimmte Futtermittel oder Verwendungszwecke zuzulassen,
 - b) Stoffe, die zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind, als Zusatzstoffe zuzulassen;
 4. den Gehalt an Zusatzstoffen in Futtermitteln festzusetzen;
 5. den Höchstgehalt an Schadstoffen in Futtermitteln festzusetzen;
 6. die Abgabe von Futtermitteln zu beschränken, die bei unmittelbarer Verfütterung geeignet sind, die Gesundheit von Tieren zu schädigen oder die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu beeinträchtigen;
 7. das Verfüttern von Futtermitteln zu beschränken, die wegen ihres Gehaltes an bestimmten Zusatzstoffen oder Schadstoffen geeignet sind, die Gesundheit von Tieren zu schädigen oder die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu beeinträchtigen;
 8. für Futtermittel, die wegen ihres Gehaltes an bestimmten Zusatzstoffen oder Schadstoffen geeignet sind, die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu beeinträchtigen, eine Zeitdauer zwischen der Verfütterung und der Gewinnung von Erzeugnissen (Wartezeit) festzusetzen und vorzuschreiben, daß innerhalb der Wartezeit Erzeugnisse als Lebensmittel nicht gewonnen werden dürfen;
 9. vorzuschreiben, daß bestimmte Stoffe als Futtermittel nicht in den Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden dürfen.
- (2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 8 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, soweit sie sich auf
1. den Gehalt an Zusatzstoffen oder Schadstoffen in Futtermitteln für Nutztiere oder

2. Stoffe, die zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind,

beziehen.

(3) Futtermittel dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einer durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 festgesetzten Anforderung nicht entsprechen.

(4) Einzelfuttermittel,

1. die synthetisch oder unter Verwendung von Mikroorganismen gewonnen worden sind oder
2. denen bei der Herstellung Stoffe außer Wasser zugesetzt oder entzogen worden sind,

dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 zugelassen sind. Dies gilt nicht für Einzelfuttermittel, die ausschließlich für andere Tiere als Nutztiere bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

(5) Futtermittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden, wenn sie nicht zugelassene Zusatzstoffe enthalten oder einer durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 4 oder 5 festgesetzten Anforderung nicht entsprechen.

Dritter Abschnitt

Allgemeine Regelungen über Zusatzstoffe und Vormischungen

§ 5

(1) Zusatzstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 zugelassen sind und den durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nr. 1 festgesetzten Anforderungen entsprechen.

(2) Zusatzstoffe dürfen im Rahmen der Tierernährung auf andere Weise als in Futtermitteln nicht verabreicht werden.

(3) Vormischungen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einer durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nr. 1 festgesetzten Anforderung nicht entsprechen.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. Anforderungen an Zusatzstoffe und Vormischungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Futtermittel und die tierische Erzeugung, insbesondere hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Reinheit, Haltbarkeit, Zusammensetzung und technologischen Beschaffenheit, festzusetzen;
2. die Abgabe und die Verwendung von Zusatzstoffen und Vormischungen zu beschränken.

(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 4 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, soweit sie sich auf

1. den Gehalt an Zusatzstoffen in Futtermitteln für Nutztiere oder

2. Stoffe, die zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind,

beziehen.

Vierter Abschnitt

Kennzeichnung, Werbung und Verpackung

§ 6

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. für Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen Bezeichnungen festzulegen;
2. Art und Umfang der Kennzeichnung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen zu regeln;
3. duldbare Abweichungen bei Angaben über Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe, Schadstoffe und Energiewerte in Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen sowie bei Angabe des Gewichts festzulegen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 können insbesondere vorgeschrieben werden

1. die Angabe der Bezeichnung,
2. die Angabe des Gewichts und
3. Angaben über
 - a) den Hersteller,
 - b) den für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Verantwortlichen,
 - c) Inhaltsstoffe und Energiewerte,
 - d) die Zusammensetzung,
 - e) Zusatzstoffe nach Art, Gehalt und Haltbarkeitsdauer,
 - f) Schadstoffe nach Art und Gehalt,
 - g) die Herkunft,
 - h) die Art und Zeit der Herstellung,
 - i) den Verwendungszweck und die sachgerechte Verwendung
 und
 - j) die Wartezeit.

(3) Die Kennzeichnung muß in deutscher Sprache abgefaßt, deutlich lesbar und haltbar sein. Sonstige Aufschriften müssen von ihr deutlich abgesetzt sein und dürfen ihr nicht entgegenstehen.

(4) Die Vorschriften des Eichrechts bleiben unberührt.

§ 7

(1) Es ist verboten,

1. Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr zu bringen oder für sie mit irreführenden Aussagen, insbesondere über leistungsbezogene oder gesundheitliche Wirkungen, zu werben;

2. im Verkehr mit Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen oder in der Werbung für sie Aussagen zu verwenden, die sich

- a) auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten oder
- b) auf die Verhütung solcher Krankheiten, die nicht Folge mangelhafter Ernährung sind, beziehen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b bezieht sich nicht auf Aussagen über Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, soweit diese Aussagen der Zweckbestimmung dieser Stoffe entsprechen.

(3) Macht der Veräußerer bei der Abgabe von Futtermitteln keine Angaben über die Beschaffenheit, so übernimmt er damit die Gewähr für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit.

§ 8

(1) Mischfuttermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen dürfen nur in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden. Die Sicherung des Verschlusses oder der Einfüllöffnung muß so beschaffen sein, daß sie beim Öffnen der Packung oder des Behältnisses unbrauchbar wird. Satz 1 gilt nicht für Mischfuttermittel, die aus ganzen Körnern oder Früchten bestehen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Erleichterung des Verkehrs mit Mischfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, soweit es mit den in § 1 genannten Zwecken und der Sicherung der Kontrolle im Verkehr mit diesen Stoffen vereinbar ist, Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen;
2. soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, vorzuschreiben, daß bestimmte Einzelfuttermittel nur in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(3) Soweit von der Ermächtigung nach Absatz 2 Nr. 2 Gebrauch gemacht wird, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Anforderungen an Herstellerbetriebe

§ 9

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. Anforderungen an die Beschaffenheit von Räumen und Anlagen zu stellen, in denen
 - a) gewerbsmäßig Mischfuttermittel oder bestimmte Einzelfuttermittel hergestellt werden,
 - b) Zusatzstoffe oder Vormischungen hergestellt werden,

c) Mischfuttermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen, Vormischungen oder Halbfabrikaten hergestellt werden,

und die Ausstattung dieser Räume zu regeln;

2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Behältnissen zu stellen, in denen gewerbsmäßig Futtermittel befördert werden;

3. vorzuschreiben, daß Mischfuttermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen, Vormischungen, Halbfabrikaten mit Zusatzstoffen oder Futtermitteln mit überhöhten Gehalten an Schadstoffen nur in Betrieben hergestellt werden dürfen, die amtlich anerkannt sind, sowie die Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung, die Zuständigkeiten und das Verfahren zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 3 kann insbesondere vorgeschrieben werden, daß die Anerkennung zu versagen ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betriebsinhaber oder der für die Herstellung Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis nicht hat.

Sechster Abschnitt

Ausnahmen; Anhörung von Sachverständigen

§ 10

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall für die unmittelbare Abgabe an eine wissenschaftlich geleitete Forschungs- oder Untersuchungseinrichtung zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3 bis 5 und § 5 Abs. 1 und 3 für entsprechend gekennzeichnete Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen zu Forschungs- oder Untersuchungszwecken zulassen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und den nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, soweit besondere Umstände, insbesondere Naturereignisse oder Unfälle, dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheinen lassen und es mit den in § 1 genannten Zwecken noch vereinbar ist; sie sorgt für eine entsprechende Kennzeichnung und unterrichtet den Bundesminister von den getroffenen Maßnahmen.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen sind mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden, um mögliche Gefährdungen durch die Futtermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen und die unter Verwendung dieser Stoffe von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu verhindern.

§ 11

(1) Der Bundesminister kann für Versuchszwecke auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3 bis 5 sowie von § 5 Abs. 1 und 3 genehmigen, soweit Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung oder Ergänzung futtermittelrechtlicher Vorschriften von Bedeutung sein können, und es mit den in § 1 genannten Zwecken noch vereinbar ist. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bezieht sich ein Antrag auf Zusatzstoffe oder Schadstoffe, so ist die Ausnahme im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu genehmigen.

(3) Der Antrag auf Genehmigung muß folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Verantwortlichen,
2. die Bezeichnung des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung,
3. bei Futtermitteln den Gehalt an Inhaltsstoffen,
4. bei Einzelfuttermitteln die Art der Herstellung,
5. bei Mischfuttermitteln oder Vormischungen die Zusammensetzung,
6. sonstige für die Beurteilung des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung erforderliche Angaben.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Zeugnis eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- oder Forschungsinstitutes oder eines vereidigten Handelschemikers über eine Untersuchung des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung;
2. ein Gutachten eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Forschungsinstitutes, aus dem hervorgeht, daß das Futtermittel, der Zusatzstoff oder die Vormischung für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Aus dem Gutachten über ein Mischfuttermittel muß außerdem hervorgehen, daß es zweckmäßig zusammengesetzt ist.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 3 und 4 zu erlassen.

(6) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß eine zu ihrer Erteilung erforderliche Voraussetzung nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Die Genehmigung ist ferner zu widerrufen, wenn eine mit ihr verbundene Auflage nicht eingehalten und diesem Mangel nicht innerhalb einer von dem Bundesminister oder der von ihm bestimmten Stelle gesetzten angemessenen Frist abgeholfen worden ist.

§ 12

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, wenn die lebensnotwendige Versorgung der Tiere mit Futtermitteln oder die Produktion tierischer Erzeugnisse sonst ernstlich gefährdet wäre. Satz 1 gilt nicht für die Verbote der §§ 3 und 7. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem

Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, soweit sie sich auf den Gehalt an Zusatzstoffen oder Schadstoffen in Futtermitteln für Nutztiere beziehen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn die Gefahr, die Anlaß für die angeordneten Ausnahmen war, beendet ist.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 und § 5 Abs. 4 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 13

Vor Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1 oder § 9 soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Fütterungsberatung, der Futtermitteluntersuchung, der Futtermittelüberwachung, der Landwirtschaft und der sonst beteiligten Wirtschaft angehört werden. Dies gilt nicht in den Fällen des § 12.

Siebenter Abschnitt Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 14

(1) Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, dürfen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse und Freihäfen, verbracht werden. Dies gilt nicht für die Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung und die Lagerung in Zollverschlußlagern. Das Verbot nach Satz 1 steht der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen, soweit sich nicht aus besonderen Rechtsvorschriften für bestimmte Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen etwas anderes ergibt.

(2) Mischfuttermittel und Vormischungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse und Freihäfen, verbracht werden, sind spätestens beim Verbringen von dem Verbringer der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Angabe der Anschrift des Empfängers anzuzeigen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht nach Absatz 2

1. auf bestimmte Einzelfuttermittel, bei denen ihrer Art nach damit zu rechnen ist, daß in ihnen Schadstoffe enthalten sind, und
2. auf bestimmte Zusatzstoffe

auszudehnen, soweit eine solche Regelung zur Abwendung von Gefahren für die tierische Erzeugung erforderlich ist.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung des Verbotes in Absatz 1 Satz 1 das Verbringen bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes von einer Anmeldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung eines amtlichen Untersuchungszeugnisses abhängig zu machen.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zur Fütterung von Tieren, die zur Teilnahme an Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden sind, sowie für Forschungs- und Untersuchungszwecke zulassen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung des Verbringens von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. Sendungen von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel beim Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Überwachung anhalten;
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen;
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Sendungen oder Proben der Sendungen von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Futtermittelüberwachung zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 16

(1) Dieses Gesetz und die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten nicht für im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellte Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen nach Absatz 1, die nicht den futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, sind von den für die Verwendung innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestimmten getrennt zu halten und kenntlich zu machen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, vorzuschreiben, daß Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen nach Absatz 1 vom Hersteller oder von demjenigen, der die Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, bei der zuständigen Behörde anzumelden sind, und nähere Einzelheiten über Inhalt und Verfahren der Anmeldung zu regeln.

Achter Abschnitt

Anzeige- und Buchführungspflicht, Überwachung

§ 17

(1) Wer gewerbsmäßig Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen herstellen oder in den Verkehr bringen will, hat dies vor Beginn des Betriebes der nach Landesrecht für den Herstellungs- oder Betriebsort zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Dies gilt entsprechend für denjenigen, der gewerbsmäßig ortsfeste oder bewegliche Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln anderen überlassen oder in diesen Anlagen Futtermittel im Lohnauftrag für andere herstellen will. Bei beweglichen Anlagen ist auch die Behörde zu benachrichtigen, in deren Bereich die Anlage eingesetzt wird.

(3) Wer gewerbsmäßig Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen herstellt oder in den Verkehr bringt, hat über deren Herstellung, Bestände, Eingänge und Ausgänge Buch zu führen.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlich ist,

1. die Anzeigepflicht nach Absatz 1 und die Buchführungspflicht nach Absatz 3 für andere Hersteller von Futtermitteln vorzuschreiben;
2. das Nähere über Art, Form und Inhalt der Buchführung sowie über die Dauer der Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen zu regeln.

§ 18

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlich ist,

1. Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen und
 2. Vorrichtungen für die amtliche Entnahme von Proben in Herstellerbetrieben und an Behältnissen
- vorzuschreiben.

(2) Der Bundesminister veröffentlicht eine amtliche Sammlung von Analysemethoden für die Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen. § 13 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 19

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der erteilten Auflagen werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht.

(2) Natürliche und juristische Personen und nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen der Absätze 1 und 2 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Neunter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 20

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Futtermittel derart herstellt oder behandelt, daß sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung die von Tieren gewonnenen Erzeugnisse beeinträchtigen können, oder
2. solche Futtermittel in den Verkehr bringt und dadurch die Gesundheit von Menschen gefährdet.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 21

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Futtermittel entgegen § 3 Nr. 1 herstellt oder behandelt oder entgegen § 3 Nr. 2 oder 3 in den Verkehr bringt;
2. Futtermittel entgegen § 4 Abs. 3 bis 5 in den Verkehr bringt;
3. Zusatzstoffe entgegen § 5 Abs. 1 in den Verkehr bringt oder entgegen § 5 Abs. 2 verarbeitet oder Vormischungen entgegen § 5 Abs. 3 in den Verkehr bringt;
4. Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr bringt, deren Kennzeichnung oder sonstige Aufschriften nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 3 entsprechen;
5. einem Verbot des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt;
6. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nicht in verschlossenen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr bringt;
7. einer nach § 10 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2, festgesetzten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt;
8. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt;
9. die Anzeige nach § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 1 oder 2 oder § 25 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet;
10. entgegen § 16 Abs. 2 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die für die Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmt sind, nicht getrennt hält oder nicht kenntlich macht;
11. entgegen § 17 Abs. 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß Buch führt;
12. entgegen § 19 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 3 eine Maßnahme nicht gestattet oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt;
13. einer nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 oder 9 oder § 5 Abs. 4 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;

14. einer nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 3 oder 4, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 4 oder § 18 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Futtermittel entgegen § 4 Abs. 5 verfüttert;

2. einer nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 oder 8 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 5, 7, 8 und 13 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 6, 9 bis 12 und 14 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 22

Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, auf die sich eine Straftat nach § 20 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7, 8 oder 13 oder Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Zehnter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Das Arzneimittelgesetz vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Arzneimittel im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes oder Futtermittel oder Zusatzstoffe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Futtermittelgesetzes sind.“;

2. Absatz 6 wird gestrichen.

(2) In Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 604), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts, werden die Worte „und Futter-

mittel im Sinne des § 1 des Futtermittelgesetzes oder des § 1 der Futtermittelanordnung in der Fassung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 2. November 1951), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 28. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 811, 1224),“ gestrichen.

(3) Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 321 Abs. 1 werden die Worte „§ 13 Abs. 1 Nr. 4 des Futtermittelgesetzes in der Fassung des Artikels 219,“ gestrichen;

2. in Artikel 325 Satz 2 werden die Worte „des Futtermittelgesetzes (Artikel 219)“ gestrichen.

§ 24

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 25

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am 30. Juni 1976 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz) vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 5. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1245),

2. die Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 225), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 801),

3. die Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 235),

4. die Anordnung über Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen (Futtermittelanordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 2. November 1951), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3495),

5. das Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 3. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 990), geändert durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617),
6. die Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 805), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften.

(3) Futtermittel dürfen nach den bisher geltenden Vorschriften noch bis zum 30. September 1976 hergestellt und bis zum 31. Dezember 1976 in den Verkehr gebracht werden.

(4) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Betriebe, die Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen gewerbsmäßig herstellen oder in den Verkehr bringen, sowie bereits bestehende Betriebe nach § 17 Abs. 2 haben ihren Betrieb innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. Juli 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Für den Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter
für den Bereich mehrerer Hauptzollämter
(HZA-ZustVO)**

Vom 16. Juni 1975

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird verordnet:

§ 1

Oberfinanzbezirk Bremen

(1) Dem Hauptzollamt Bremen-Freihafen werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Bremen-Nord und Bremen-Ost für die Zulassung von Zollhilfspersonen zur Mitwirkung im Zolldienst;
2. des Hauptzollamts Bremen-Nord für die Erteilung unverbindlicher Zollarifauskünfte;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Bremen für die Erteilung von Auskünften über Durchschnittspreise für Tapiokaerzeugnisse.

(2) Dem Hauptzollamt Bremen-Nord werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Bremen-Ost für
 - a) die Eingangs- und Ausgangsabfertigung von Schiffen außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstellen,
 - b) die Prüfung der zweckgerechten Verwendung von Betriebsstoffen auf Schiffen, ausgenommen benzingetriebene Wasserfahrzeuge mit Liegeplatz im Bezirk des Hauptzollamts Bremen-Ost;
2. des Hauptzollamts Oldenburg, Oberfinanzbezirk Hannover, für
 - a) die Grenzaufsicht zu Lande am rechten Weserufer von der nördlichen Stadtgrenze Bremens bis einschließlich Sandstedt,
 - b) die Grenzaufsicht auf der Weser von der nördlichen Stadtgrenze Bremens bis zum Sandstedter Sielhafen.

(3) Dem Hauptzollamt Bremen-Ost werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Bremen-Freihafen und Bremen-Nord für
 - a) Zwangsvollstreckungen,
 - b) die Zulassung des Zollzeichens 2 für Schiffe mit Heimathafen Bremen,
 - c) die Zulassung zur Zahlung mit begünstigtem Scheck,
 - d) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach Artikel 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren,

e) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen;

2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Bremen für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür;
3. die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Bremen und der Hauptzollämter Emden, Lüneburg, Nordhorn, Oldenburg und Osnabrück, Oberfinanzbezirk Hannover, für die Ausgabe von Tabaksteuerzeichen und die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterung für kleinere Betriebe.

(4) Dem Hauptzollamt Bremerhaven werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Oldenburg, Oberfinanzbezirk Hannover, für

1. die Grenzaufsicht zu Lande am rechten Weserufer vom Nordrand der Gemeinde Sandstedt bis zur südlichen Stadtgrenze Bremerhavens und von der nördlichen Stadtgrenze Bremerhavens längs der Seezollgrenze bis zur Linie Mündung des Oxstedter Baches-Hohe Lieth,
2. die Grenzaufsicht auf der Weser vom Sandstedter Sielhafen bis zur Seezollgrenze und auf der Außenweser die seeseitige Überwachung des Landgebietes auf dem linken Weserufer bis Langlütjen-Unterfeuer, auf dem rechten Weserufer bis zum Wremertief.

§ 2

Oberfinanzbezirk Düsseldorf

Dem Hauptzollamt Düsseldorf wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür übertragen.

§ 3

Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main

(1) Dem Hauptzollamt Frankfurt am Main-Gutleutstraße werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür;
2. der Hauptzollämter Frankfurt am Main-Domplatz und Frankfurt am Main-Flughafen für die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen.

(2) Dem Hauptzollamt Kassel wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Fulda für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung vom 9. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 439) der Zoll-

verwaltung obliegenden Aufgaben in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Fulda übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen dem Werra-Meißner-Kreis und dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg.
2. Im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik (Zweite Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung vom 6. September 1951, — Bundesanzeiger Nr. 183 vom 21. September 1951 —).
3. Im Süden durch folgende Linie:
Von der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik — ca. 550 m ssw des Punktes 287,4 — etwa 200 m in nnw Richtung entlang des Weges bis zur Waldecke, von dort in westlicher Richtung bis zur Brücke über die Autobahn Bad Hersfeld-Obersuhl (Punkt 377,7), weiter entlang der Autobahn in westlicher Richtung zur Erhebung „Toter Mann“ bis zur westlichen Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik.
4. Im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Oberfinanzbezirk Freiburg

(1) Dem Hauptzollamt Freiburg wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Freiburg für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür übertragen.

(2) Dem Hauptzollamt Kehl wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Freiburg und des Hauptzollamts Ulm, Oberfinanzbezirks Stuttgart, für die Ausgabe der Tabaksteuerzeichen und die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterung für kleinere Betriebe übertragen.

§ 5

Oberfinanzbezirk Hamburg

(1) Dem Hauptzollamt Hamburg-Ericus werden übertragen

1. die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten,
 - b) die Zulassung zur Zahlung mit begünstigtem Scheck,
 - c) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach Artikel 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren,
 - d) die Zulassung von Zollhilfspersonen für die Mitwirkung im Zolldienst, ausgenommen Lotsen,

e) die Erteilung von Auskünften über außertarifliche Zollfreiheit und Umstände für die Bemessung des Zollwertes;

2. die Zuständigkeiten der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für
 - a) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,
 - b) die Erteilung von Verschußanerkennnissen für Straßenfahrzeuge und Behälter zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß,
 - c) die Erteilung der Bescheinigung, daß ein Straßengütertransportmittel im Berlinverkehr nicht verschlußsicher hergerichtet werden kann,
 - d) die Zulassung von Erleichterungen bei der Zollbehandlung von Rückwaren im Verkehr zwischen dem Freihafen Hamburg und dem Zollgebiet und bei der vorübergehenden Verwendung von Waren, die ständig im Freihafen und nur vorübergehend im Zollgebiet gebraucht werden.

(2) Dem Hauptzollamt Hamburg-Grenze werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg und — hinsichtlich des Südufers der Elbe — des Hauptzollamts Lüneburg, Oberfinanzbezirk Hannover, für die Grenzaufsicht;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für die Zulassung von Lotsen als Zollhilfspersonen zur Mitwirkung im Zolldienst;
3. der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für die Erteilung von Zulassungen zum Führen des Zollzeichens 2.

(3) Dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für die Verwaltung von Fundsachen;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für Zwangsvollstreckungen und die Verwertung beweglicher Sachen.

(4) Dem Hauptzollamt Hamburg-St. Annen werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Hamburg-Ericus, Hamburg-Harburg — ausgenommen Cuxhaven — und Hamburg-Waltershof für die Bewilligung und Überwachung der bleibenden Zollgutverwendung von Betriebsstoffen auf Schiffen;
2. des Hauptzollamts Hamburg-Harburg für die Erteilung der Bewilligung an Unternehmen, Gütertransportmittel im Berlinverkehr selbst mit amtlich zugelassenen Verschlüssen zu versehen;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg und der Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Kiel für die Ausgabe von Tabaksteuerzeichen und die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterungen für kleinere Betriebe.

(5) Dem Hauptzollamt Hamburg-Waltershof wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Hamburg-

Harburg und Hamburg-St. Annen für die Erteilung von Bescheinigungen darüber, daß ein Binnenschiff im Berlinverkehr nicht verschlußsicher hergerichtet werden kann, übertragen.

§ 6

Oberfinanzbezirk Hannover

(1) Dem Hauptzollamt Hannover wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hannover für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür übertragen.

(2) Dem Hauptzollamt Lüneburg werden die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Uelzen für die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Uelzen übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Lüneburg und Uelzen.
2. Im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik (Zweite Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung).
3. Im Süden durch folgende Linie:

Schnittpunkt der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik mit dem zwischen dem Ort Zießau (Deutsche Demokratische Republik) und dem Ortsteil Schletau der Gemeinde Lemgo führenden Weg, in westnordwestlicher Richtung über den Höhenpunkt 21,0 bis zur Straße Schletau-Lomitz (Gemeinde Prezelle), von hier geradlinig weiter in nordwestlicher Richtung am Westrand des Ortsteiles Lanze der Gemeinde Prezelle vorbei bis zur westlichen Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik.

4. Im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Dem Hauptzollamt Braunschweig-Ost wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Braunschweig-Mitte für die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Braunschweig-Mitte übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch folgende Linie:

Vom Schnittpunkt des Mittellandkanals mit der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik ca. 550 m auf dem nördlichen Kanalufer verlaufend bis zu einem ca. 100 m ostwärts Kanalkilometer 258 in nordwestlicher Richtung abzweigenden Weg, auf diesem Weg weiter über den

Höhenpunkt 56,7 bis zum Höhenpunkt 57,0; von hier geradlinig weiter in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Bezirksgrenze zwischen dem Regierungsbezirk Lüneburg und dem Verwaltungsbezirk Braunschweig mit der westlichen Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik.

2. Im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik.
3. Im Süden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Braunschweig-Mitte und Hildesheim.
4. Im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Dem Hauptzollamt Uelzen wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Braunschweig-Mitte für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Braunschweig-Mitte übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Uelzen und Braunschweig-Mitte.
2. Im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik.
3. Im Süden durch folgende Linie:

Vom Schnittpunkt des Mittellandkanals mit der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik ca. 550 m auf dem nördlichen Kanalufer verlaufend bis zu einem ca. 100 m ostwärts Kanalkilometer 258 in nordwestlicher Richtung abzweigenden Weg; auf diesem Weg weiter über den Höhenpunkt 56,7 bis zum Höhenpunkt 57,0; von hier geradlinig weiter in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Bezirksgrenze zwischen dem Regierungsbezirk Lüneburg und dem Verwaltungsbezirk Braunschweig mit der westlichen Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik.

4. Im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Dem Hauptzollamt Braunschweig-Ost wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Hildesheim, für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Hildesheim übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Braunschweig-Mitte und Hildesheim.
2. Im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik.
3. Im Süden durch folgende Linie:

Von der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in Höhe des Gitterkopfes in westlicher Richtung über den Höhenpunkt 665,1 bis zum

Bohlweg, diesem über die Höhenpunkte 652,5, 600,3, 587,0 und 607,0 folgend bis zur Einmündung in die Bundesstraße 4; von hier geradlinig weiter in westlicher Richtung über die Einmündung der Kalbe in den Okerstausee bis zur westlichen Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik am Westufer des Okerstausees.

4. Im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Dem Hauptzollamt Göttingen wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Hildesheim für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Hildesheim übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch folgende Linie:

Von der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in Höhe des Gitterkopfes in westlicher Richtung über den Höhenpunkt 665,1 bis zum Bohlweg, diesem über die Höhenpunkte 652,5, 600,3, 587,0 und 607,0 folgend bis zur Einmündung in die Bundesstraße 4; von hier geradlinig weiter in westlicher Richtung über die Einmündung der Kalbe in den Okerstausee bis zur westlichen Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik am Westufer des Okerstausees.

2. Im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik.
3. Im Süden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Hildesheim und Göttingen.
4. Im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Oberfinanzbezirk Karlsruhe

(1) Dem Hauptzollamt Karlsruhe wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür übertragen.

(2) Dem Hauptzollamt Mannheim wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe, der Hauptzollämter Darmstadt, Frankfurt am Main-Domplatz, Frankfurt am Main-Flughafen, Frankfurt am Main-Gutleutstraße und Wiesbaden, Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main, der Hauptzollämter Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen und Mainz, Oberfinanzbezirk Koblenz, sowie des Hauptzollamts Heilbronn, Oberfinanzbezirk Stuttgart, für die Ausgabe der Tabaksteuerzeichen und die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterung für kleinere Betriebe übertragen.

§ 8

Oberfinanzbezirk Kiel

Dem Hauptzollamt Kiel wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks

Kiel für die Verwaltung der Biersteuer, die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür übertragen.

§ 9

Oberfinanzbezirk Koblenz

Dem Hauptzollamt Koblenz wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Koblenz für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür übertragen.

§ 10

Oberfinanzbezirk Köln

(1) Dem Hauptzollamt Köln-Deutz werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Köln für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür;
2. des Hauptzollamts Köln-Rheinau für die Durchführung des Mineralölsteuergesetzes hinsichtlich der Verteilung und Verwendung von Schweröl zum Verheizen (§ 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes).

(2) Dem Hauptzollamt Aachen-Nord wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Aachen-Süd für die Durchführung des Mineralölsteuergesetzes hinsichtlich der Verteilung und Verwendung von Schweröl zum Verheizen (§ 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes) übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Aachen-Süd wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Aachen-Nord und Heinsberg für Zwangsvollstreckungen übertragen.

§ 11

Oberfinanzbezirk München

(1) Dem Hauptzollamt München-Schwanthalerstraße werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Gewährung der Abgabenvergütung bei Lieferung von Dieselmotorkraftstoff aus Beständen der Deutschen Bundesbahn zum Betrieb von Fahrzeugen der amerikanischen Streitkräfte;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks München für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür,
 - b) die Ausgabe der Tabaksteuerzeichen und die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterung für kleinere Betriebe.

(2) Dem Hauptzollamt München-Landsberger Straße wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts München-Schwanthalerstraße für die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze in den Landkreisen Starnberg und Fürstenfeldbruck,

im westlich der Isar liegenden Teil der kreisfreien Stadt München und in den Gemeinden Pullach im Isartal, Neuried, Planegg und Gräfelfing übertragen.

§ 12

Oberfinanzbezirk Münster

(1) Dem Hauptzollamt Münster wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Münster für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür übertragen.

(2) Dem Hauptzollamt Bielefeld wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Münster, der Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf, der Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Köln, der Hauptzollämter Fulda, Gießen und Kassel, Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main, und der Hauptzollämter Braunschweig-Mitte, Göttingen und Hildesheim, Oberfinanzbezirk Hannover, für die Ausgabe der Tabaksteuerzeichen und die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterung für kleinere Betriebe übertragen.

§ 13

Oberfinanzbezirk Nürnberg

(1) Dem Hauptzollamt Nürnberg-Fürth wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Nürnberg für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür übertragen.

(2) Dem Hauptzollamt Bamberg wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Nürnberg für die Ausgabe der Tabaksteuerzeichen und die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterung für kleinere Betriebe übertragen.

§ 14

Oberfinanzbezirk Saarbrücken

(1) Dem Hauptzollamt Saarbrücken wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Saarlouis für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür übertragen.

(2) Dem Hauptzollamt Saarlouis wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Saarbrücken für die Ausgabe der Tabaksteuerzeichen und die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterung für kleinere Betriebe übertragen.

§ 15

Oberfinanzbezirk Stuttgart

(1) Dem Hauptzollamt Stuttgart-Ost werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Stuttgart für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür,
 - b) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen;
2. des Hauptzollamts Stuttgart-West für Zwangsvollstreckungen.

(2) Dem Hauptzollamt Stuttgart-West werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Stuttgart-Ost für die Wahrnehmung

1. der zollamtlichen Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze in dem Teil des Stadtkreises Stuttgart, der zum Bezirk des Hauptzollamts Stuttgart-Ost gehört, mit Ausnahme der Stadtbezirke Bad Cannstatt, Hedelfingen, Hofen, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Rohracker, Rotenberg, Uhlbach, Untertürkheim und Wangen;
2. der Zollaufsicht auch in den Stadtbezirken, die in Nummer 1 ausgenommen sind, sowie in dem Teil des Landkreises Eßlingen, der zum Bezirk des Hauptzollamts Stuttgart-Ost gehört.

(3) Dem Hauptzollamt Ulm wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Augsburg, Oberfinanzbezirk München, für die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze in folgendem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Augsburg übertragen:

Landkreis Neu-Ulm ohne die Gemeinden Untereichen, Altenstadt, Filzingen, Kellmünz a. d. Iller, Weiler, Osterberg, Bergenstetten, Unterroth, Oberroth, Bebenhausen und Kettlershausen und das gemeindefreie Gebiet Grafenwald,

vom Landkreis Günzburg die Gemeinden Leipheim, Echlishausen, Bühl, Kissendorf, Anhofen, Autenried, Waldstetten, Ichenhausen, Rieden a. d. Kötz, Schneckenhofen, Bubesheim, Günzburg, Riedhausen b. Günzburg, Reisenburg, Wasserburg, Denzingen, Deffingen, Leinheim, Kötz, Ebersbach, Deubach, Unterrohr, Kammeltal, Limbach, Unterknöringen, Rettenbach, Offingen, Gundremmingen, Schnuttenbach, Mindelaltheim, Dürrlauingen, Konzenberg, Burgau, Oberknöringen, Jettingen-Scheppach, Kemnat, Burtenbach, Oberwaldbach, Ried, Freihalden, Röfingen, Haldenwang, Hafenhofen, Mönstetten, Winterbach und Landensberg.

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, 16. Juni 1975

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung**

Vom 26. Juni 1975

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), geändert durch Artikel 210 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2509) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Besitzer eines Hühnerbestandes mit mehr als 200 Hühnern hat die Hühner seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen.“;

b) folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die zuständige Behörde kann für Hühnerbestände mit weniger als 200 Hühnern die Impfung anordnen, wenn dies aus veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist.“

2. In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder von einem Desinfektionsmittel auf der Grundlage quaternärer Ammoniumverbindungen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über Kakao und Kakaoerzeugnisse
(Kakaoverordnung)**

Vom 30. Juni 1975

Auf Grund des § 19 Nr. 1 und 2 Buchstabe c, Nr. 3 und 4 Buchstaben a, b, c und d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) und auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Kakao und Kakaoerzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anlage definierten Erzeugnisse. Sie unterliegen dieser Verordnung, soweit sie dazu bestimmt sind, als Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden.

(2) Die in der Anlage aufgeführten Bezeichnungen sind den dort definierten Erzeugnissen vorbehalten.

(3) Die Bezeichnungen anderer Lebensmittel dürfen durch die Worte „Kakao“ oder „Schokolade“ ergänzt werden, wenn diese Lebensmittel Kakaobestandteile enthalten, sie mit Kakao und Kakaoerzeugnissen nicht verwechselt werden können und die Ergänzung der Bezeichnung der Verkehrsauffassung entspricht.

§ 2

Zur Herstellung von Kakao und Kakaoerzeugnissen dürfen Kakaobohnen nicht handelsüblicher Qualität sowie Schalen, Keime oder irgendwelche Rückstände der Extraktion von Kakaobutter durch Lösungsmittel nicht verwendet werden.

§ 3

(1) Erzeugnissen nach Nummer 1.1 bis 1.9 der Anlage dürfen die nachstehenden Stoffe einzeln oder in Mischungen zugesetzt werden:

Alkalikarbonate,
Alkalihydroxide,
Magnesiumkarbonat,
Magnesiumoxid und
Ammoniumhydroxid.

Die zugesetzten Stoffe dürfen, berechnet als Kaliumkarbonat, 5 vom Hundert des Gewichts der fettfreien Trockenmasse nicht übersteigen.

(2) Den nach Absatz 1 behandelten Erzeugnissen darf Zitronen- oder Weinsäure bis zu 0,5 vom Hundert des Gesamtgewichts des Erzeugnisses zugesetzt werden.

(3) Der Aschegehalt der nach Absatz 1 behandelten Erzeugnisse darf höchstens 14 vom Hundert des Gewichts der fettfreien Trockenmasse betragen.

(4) Eine Kenntlichmachung der in Absatz 1 und 2 genannten Stoffe ist nicht erforderlich.

§ 4

(1) Bei Erzeugnissen nach Nummer 1.14 der Anlage dürfen nur folgende Verfahren angewendet werden:

1. Filtrieren, Zentrifugieren und andere übliche physikalische Entschleimungsverfahren;
2. Dämpfen im Vakuum und andere übliche physikalische Desodorierungsverfahren.

(2) Bei raffinierter Kakaobutter sind außerdem folgende Verfahren zulässig:

1. Behandlung mit einer Alkalilauge oder mit einer ähnlichen üblichen Neutralisierungssubstanz;
2. Behandlung mit einem oder mehreren der folgenden Stoffe:

Bentonit,
Aktivkohle und
ähnliche übliche Entfärbungssubstanzen.

(3) Als Lösungsmittel für die Extraktion werden ausschließlich Petroleumbenzin 60/75, sogenanntes B-Benzin, und seine reine Hauptfraktion zugelassen.

§ 5

(1) Kakao und Kakaoerzeugnissen, ausgenommen Kakaokerne, darf technisch reines pflanzliches Lezithin zugesetzt werden.

(2) Nach Zusatz des Lezithins dürfen diese Erzeugnisse, bezogen auf ihr Gesamtgewicht, bis zu 0,5 vom Hundert Phosphatide enthalten. Bei Erzeugnissen nach Nummer 1.8 bis 1.13, 1.18 und 1.22 der Anlage darf der Anteil an Phosphatiden bis zu 1 vom Hundert betragen. Bei den zur Herstellung von Instant-Zubereitungen bestimmten Arten von Kakaopulver darf er bis zu 5 vom Hundert ausmachen, sofern der Weiterverarbeitungszweck auf der Verpackung und in den Begleitpapieren angegeben wird.

(3) Der Lezithinzusatz und sein Anteil sind in Verbindung mit der Bezeichnung des Erzeugnisses

In deutscher Sprache nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 kenntlich zu machen. Bei Erzeugnissen nach Nummer 1.16 bis 1.31 der Anlage ist eine Kenntlichmachung nicht erforderlich.

§ 6

(1) Erzeugnissen nach Nummer 1.4, 1.8 bis 1.13, 1.16 bis 1.31 der Anlage können natürliche Essenzen (Aromen), künstliche Essenzen (Aromen), sofern ihre Geruchs- und Geschmacksstoffe den natürlichen chemisch gleich sind, Gewürze sowie sonstige natürliche und den natürlichen chemisch gleiche künstliche Geruchs- oder Geschmacksstoffe zugesetzt werden. Geruchs- und Geschmacksstoffe, die den Geschmack von Kakao, Schokolade oder MilCHFett nachahmen, dürfen nicht verwendet werden.

(2) Der Zusatz von in Absatz 1 genannten Stoffen ist kenntlich zu machen

1. bei Erzeugnissen nach Nummer 1.4, 1.20, 1.25 und 1.30 der Anlage,
2. bei Erzeugnissen nach Nummer 1.8 bis 1.13, 1.16 bis 1.19, 1.21 bis 1.24, 1.26, 1.29 und 1.31 der Anlage, wenn der Geschmack der zugesetzten Stoffe vorherrscht.

(3) Die Kenntlichmachung nach Absatz 2 erfolgt

1. bei Essenzen durch den die Bezeichnung ergänzenden Hinweis „mit ... Geschmack“ oder „mit ... Aroma“ unter Angabe der Geschmacksrichtung in gleicher Schriftgröße, wobei jede Bezugnahme auf einen natürlichen Ursprung den natürlichen Essenzen vorbehalten ist,
2. bei Gewürzen und sonstigen Geruchs- oder Geschmacksstoffen durch Anführung ihres Namens.

(4) Den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen darf ferner Äthylvanillin zugesetzt werden. Der Zusatz ist nur in den in Absatz 2 genannten Fällen kenntlich zu machen. Die Kenntlichmachung erfolgt in deutscher Sprache nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 durch den Hinweis „mit Äthylvanillin“ oder „mit Äthylvanillin aromatisiert“. § 9 Abs. 1 der Essenzen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1281), ist nicht anzuwenden.

§ 7

(1) Die Verwendung anderer als der in den §§ 3 bis 6 genannten Stoffe ist unbeschadet der §§ 8 bis 10 bei Kakao und Kakaoerzeugnissen verboten.

(2) In den §§ 3, 5 und 6 Abs. 4 genannte Stoffe, die in der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), aufgeführt sind, müssen den dort festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen. Die übrigen in den §§ 3, 5 und 6 Abs. 4 genannten Stoffe müssen den in Teil I der Anlage zur Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung

festgesetzten allgemeinen Reinheitskriterien und gegebenenfalls den weitergehenden Reinheitsanforderungen des Arzneibuches entsprechen.

§ 8

Für Kakao und Kakaoerzeugnisse dürfen an Stelle von Saccharose verwendet werden:

1. Traubenzucker (Dextrose, Glukose) bis zu 20 vom Hundert des Gesamtgewichts des Erzeugnisses; beträgt der Zusatz mehr als 5 vom Hundert, ist er durch die Angabe „mit Traubenzucker“, „mit Dextrose“ oder „mit Glukose“ kenntlich zu machen;
2. Fruktose, Laktose oder Maltose bis zu 5 vom Hundert des Gesamtgewichts des Erzeugnisses; eine Kenntlichmachung des Zusatzes ist nicht erforderlich.

§ 9

(1) Erzeugnissen nach Nummer 1.16, 1.17, 1.20 bis 1.22, 1.25, 1.26 und 1.29 bis 1.31 der Anlage dürfen andere Lebensmittel zugesetzt werden. Getreidemahlerzeugnisse, Stärken sowie Fette und Zubereitungen daraus, die nicht ausschließlich der Milch entstammen, sind ausgenommen, es sei denn, daß sie Bestandteile zugelassener Zusätze sind.

(2) Die zugesetzten Lebensmittel dürfen, bezogen auf das Gesamtgewicht des Fertigerzeugnisses,

1. nicht weniger als 5 vom Hundert und insgesamt nicht mehr als 40 vom Hundert betragen, wenn sie in Form von sicht- und trennbaren Stücken zugesetzt werden,
2. insgesamt nicht mehr als 30 vom Hundert betragen, wenn sie in nicht unterscheidbarer Weise zugesetzt werden,
3. unbeschadet der Nummer 1 insgesamt nicht mehr als 40 vom Hundert betragen, wenn sie sowohl in Form von sicht- und trennbaren Stücken als auch in nicht unterscheidbarer Weise zugesetzt werden.

(3) Die Art der zugesetzten Lebensmittel ist in Verbindung mit der Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses kenntlich zu machen. Untersagt ist jedoch die Kenntlichmachung des Zusatzes von

1. Milch und Milcherzeugnissen, wenn es sich nicht um Erzeugnisse nach Nummer 1.21, 1.22, 1.25, 1.26 oder 1.29 bis 1.31 der Anlage handelt,
2. Kaffee und Spirituosen, wenn die Menge jedes dieser Stoffe weniger als 1 vom Hundert des Gesamtgewichts des Fertigerzeugnisses ausmacht,
3. anderen Lebensmitteln, wenn sie in nicht unterscheidbarer Weise mitverarbeitet wurden und die Menge jedes dieser Stoffe im Verhältnis zum Gesamtgewicht des Fertigerzeugnisses weniger als 5 vom Hundert beträgt.

(4) Bei Erzeugnissen nach Nummer 1.27 und 1.28 der Anlage muß der vorgeschriebene Schokoladenanteil am Gesamtgewicht des Erzeugnisses (25 vom Hundert) ohne die der Schokolade etwa zugesetzten Lebensmittel erreicht werden.

§ 10

(1) Bei Erzeugnissen nach Nummer 1.16, 1.17, 1.21, 1.22, 1.26 bis 1.29 und 1.31 der Anlage kann ein Teil der Oberfläche mit anderen Lebensmitteln verziert werden.

(2) Das Gewicht der Verzierung darf höchstens 10 vom Hundert des Gesamtgewichts dieser Erzeugnisse ausmachen.

(3) Bei Erzeugnissen nach Nummer 1.27 und 1.28 der Anlage errechnet sich der vorgeschriebene Schokoladenanteil nach dem Gesamtgewicht des Fertigerzeugnisses einschließlich der Verzierung. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Bei den übrigen in Absatz 1 genannten Erzeugnissen darf das Gewicht der Verzierung zusammen mit dem Gewicht der etwa zugesetzten anderen Lebensmittel die in § 9 Abs. 2 festgesetzten Höchstgrenzen nicht überschreiten.

§ 11

(1) Erzeugnisse nach Nummer 1.16, 1.17, 1.19, 1.21, 1.22, 1.24, 1.26, 1.27, 1.29 und 1.31 der Anlage dürfen zur Abgabe an den Verbraucher in Tafeln oder Riegeln nur mit einem Gewicht von 75, 100, 125, 150, 200, 250, 300, 400 und 500 Gramm pro Stück in den Verkehr gebracht werden; das gilt auch für portionierte Schokoladen in Packungen, die in Tafelform in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Abgabe von Tafeln oder Riegeln unter 75 Gramm und über 500 Gramm.

§ 12

(1) Die Verpackungen, Behältnisse oder Etiketten von Kakao und Kakaoerzeugnissen müssen außer den in § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 vorgeschriebenen Kenntlichmachungen folgende Angaben enthalten:

1. die in der Anlage vorgesehene Bezeichnung des Erzeugnisses; bei Erzeugnissen nach Nummer 1.27 der Anlage ist daneben auf die Art der verwendeten Füllung hinzuweisen,
2. bei Erzeugnissen nach Nummer 1.10 bis 1.13, 1.16, 1.17, 1.21, 1.22, 1.29 und 1.31 der Anlage ferner die Menge der Kakaobestandteile, berechnet als Kakaotrockenmasse, in Form des Hinweises „Kakao: ... %/o mindestens“,
3. bei Erzeugnissen nach Nummer 1.27 und 1.28 der Anlage, die unter Verwendung von anderen Schokoladearten als Schokolade oder Schokoladeüberzugsmasse hergestellt wurden, zusätzlich die Bezeichnung dieser Schokoladearten und -sorten,
4. die in § 6 Abs. 2 und 3, § 8 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 vorgeschriebenen Angaben,
5. den Namen oder die Firma und die Anschrift oder den Sitz des Herstellers oder Verpackers oder eines Verkäufers, der sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassen hat,
6. das Gewicht, außer bei Erzeugnissen, deren Gewicht weniger als 50 Gramm beträgt; bei Erzeu-

nissen mit einem Gewicht von weniger als 50 Gramm je Stück, die in Sammelpackungen mit einem Gesamtgewicht von 50 Gramm oder mehr enthalten sind, das Gesamtgewicht auf der Sammelpackung oder das Stückgewicht auf jeder Einzelverpackung, sofern diese Angabe von außen deutlich lesbar ist; bei Hohlfiguren kann stattdessen das Mindestgewicht angegeben werden.

An Stelle der nach Satz 1 Nr. 6 vorgeschriebenen Gewichtsangabe kann bei figürlichen Schokoladenwaren, ausgenommen Pralinen, mit einem Einzelgewicht von mehr als 10 Gramm die Stückzahl angegeben werden, sofern diese Erzeugnisse in Packungen oder Behältnissen mit mehr als einem Stück an den Verbraucher abgegeben werden und das Gesamtgewicht des Inhalts der Packung oder des Behältnisses zur Zeit der Füllung weniger als 100 Gramm beträgt. Auf Packungen oder Behältnissen, die nicht mehr als fünf Stück enthalten, kann die Angabe der Stückzahl entfallen, wenn das Erzeugnis und die Stückzahl leicht erkennbar sind.

(2) Bei Kakao und Kakaoerzeugnissen von mindestens 10 Kilogramm in Verpackungen oder Behältnissen, die nicht im Einzelhandel in den Verkehr gebracht werden, brauchen die Kenntlichmachungen nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 4 und 6 nur in den Begleitpapieren vermerkt zu werden. Bei Erzeugnissen nach Nummer 1.1 bis 1.7 der Anlage gilt diese Erleichterung auch für die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 sind an einer in die Augen fallenden Stelle leicht lesbar und unverwischbar anzubringen. Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 müssen in deutscher Sprache, die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 und Satz 2 in einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfolgen.

(4) Bei Pralinen und als Figuren ausgeformten Erzeugnissen, die lose an den Verbraucher abgegeben werden, sind die in Absatz 2 bezeichneten Angaben auf einem bei der ausgestellten Ware aufzustellenden Schild anzubringen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 13

(1) Die Bezeichnungen „Schokolade“ und „Milchschokolade“ dürfen nur dann durch Aufschriften oder Bezeichnungen, die sich auf die Qualität beziehen, ergänzt werden, wenn

1. die Schokolade mindestens 43 vom Hundert Gesamtkakaotrockenmasse, und zwar mindestens 26 vom Hundert Kakaobutter,
2. die Milchschokolade nicht mehr als 50 vom Hundert Saccharose und mindestens 30 vom Hundert Gesamtkakaotrockenmasse sowie 18 vom Hundert Milchtrockenmasse, und zwar mindestens 4,5 vom Hundert MilCHFett,

enthält.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf Schokolade nur dann als „halbbitter“ bezeichnet werden, wenn

sie mindestens 50 vom Hundert Gesamtkakaotrokenmasse, und zwar mindestens 18 vom Hundert Kakaobutter, enthält.

§ 14

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Lebensmittel, die mit einer Kakao oder Kakaoerzeugnissen vorbehaltenen Bezeichnung versehen sind, ohne der Begriffsbestimmung für das betreffende Erzeugnis zu entsprechen; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt,
2. Lebensmittel, die infolge ihrer sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften, insbesondere Aussehen, Geruch oder Geschmack, mit einem in der Anlage aufgeführten Erzeugnis verwechselbar sind; dies gilt nicht für
 - a) andere als in Nummer 1.9 bis 1.13 der Anlage genannte pulverförmige kakaohaltige Mischungen, wenn die Worte „Kakao“, „Schokolade“ oder gleichsinnige Bezeichnungen, Hinweise oder Aufmachungen, auch in Wortverbindungen und Abbildungen, nicht auf der Packung angebracht und die Bestandteile nach Art und Menge deutlich angegeben werden,
 - b) kakaohaltige Fettglasuren, die als solche bezeichnet sind, und mit kakaohaltiger Fettglasur überzogene Dauerbackwaren, Feinbackwaren und Speiseeis, wenn sie mit dem Hinweis „mit Fettglasur“ oder nach den für sie jeweils geltenden Regelungen kenntlich gemacht sind,
 - c) kakaohaltige Wasserglasuren und mit solchen Glasuren überzogene Erzeugnisse sowie Bonbons, Dragees, Karamellen, Fondants und ähnliche Erzeugnisse, auch wenn sie infolge der Mitverwendung von Kakaomasse, Kakaopulver, Schokolade, Schokoladepulver, anderen Kakaoerzeugnissen oder anderen braunfärbenden Lebensmitteln, wie Karamel und gebrannte Nüsse, schokoladeähnlich aussehen,
 - d) massive kühl-schmeckende nicht figürliche Konfektstücke ohne grobstückige Zusätze bis zu 20 Gramm Einzelgewicht aus — bezogen auf das Gewicht des Fertigerzeugnisses — mindestens 5 vom Hundert Kakaopulver, auch stark entölt, gegebenenfalls Kakaomasse sowie anderen, die Beschaffenheit oder den Geschmack beeinflussenden Zutaten, Zucker und überwiegend ungehärtetem Kokosfett oder in ihrer Zusammensetzung ähnlichen anderen Fetten hoher Schmelzwärme, deren charakteristischer kühlender Effekt durch den Zusatz von z. B. Dextrose oder Menthol gesteigert werden kann, sofern diese Konfektstücke unter der Bezeichnung „Eiskonfekt“ in den Verkehr gebracht werden,
3. Kakao und Kakaoerzeugnisse, die den Anforderungen dieser Verordnung an ihre Herstellung, Zusammensetzung oder Beschaffenheit nicht entsprechen,

4. Kakao und Kakaoerzeugnisse, die unter Verwendung verdorbener Rohstoffe hergestellt wurden,
5. Kakao und Kakaoerzeugnisse, denen Mono- oder Diglyzeride der natürlichen Fettsäuren zugesetzt sind,
6. Kakaobutter, die ranzig, dumpfig, schimmelig, kratzend oder ekelerregend riecht oder schmeckt,
7. Schokoladen, die mehr als 2,5 vom Hundert Wasser enthalten, mit Ausnahme von Milkschokolade, Haushaltsmilkschokolade, Sahneschokolade und Magermilkschokolade,
8. Sahneschokolade, der Magermilchpulver (Trockenmagermilch) zugesetzt wurde,
9. Nußschokolade und Mandelschokolade, die Rückstände aus der Ölgewinnung enthält.

§ 15

Gewerbsmäßig dürfen ferner nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Lebensmittel, die mit einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen sind, die fälschlich den Eindruck erweckt, als ob es sich um ein in der Anlage aufgeführtes Erzeugnis handelt,
2. Kakao und Kakaoerzeugnisse, die mit einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen sind, die entgegen den Tatsachen auf eine besonders gute Beschaffenheit oder eine besonders sorgfältige Art der Herstellung hinweist,
3. Kakao und Kakaoerzeugnisse, die entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 einen Hinweis auf den Zusatz der dort bezeichneten Lebensmittel enthalten,
4. Kakaopulver, das als „fettreich“ oder gleichsinig bezeichnet ist,
5. Schokolade oder Milkschokolade, die mit Aufschriften oder Bezeichnungen, welche sich auf die Qualität beziehen, versehen ist, wenn sie den Anforderungen des § 13 Abs. 1 nicht entspricht,
6. Schokolade, die als „halbbitter“ bezeichnet ist, wenn sie den Anforderungen des § 13 Abs. 2 nicht entspricht,
7. Haushaltsmilkschokolade, die mit der Bezeichnung „milk chocolate“ versehen ist,
8. Zuckerwaren mit Schokoladeüberzug, die als Tafeln ausgeformt sind, ohne daß sie den für gefüllte Schokolade geltenden Bestimmungen entsprechen,
9. Zuckerwaren, die als „schokoladeüberzogen“ bezeichnet sind, ohne daß ihr Überzug aus einem Erzeugnis nach Nummer 1.16, 1.17, 1.19 bis 1.22, 1.24 bis 1.26 oder 1.29 bis 1.31 der Anlage besteht.

§ 16

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich Lebensmittel entgegen einem Verbot des § 14 oder des § 15 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 Kakaoerzeugnisse in Tafeln oder Riegeln mit nicht zulässigem Gewicht in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 12 bei Kakao oder Kakaoerzeugnissen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht.

(3) Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts wird bestraft, wer vorsätzlich

1. Kakao oder Kakaoerzeugnissen fremde Stoffe über die in § 3 Abs. 1 Satz 2 oder § 5 Abs. 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus oder unter Verstoß gegen die in § 7 Abs. 2 festgesetzten Reinheitsanforderungen zusetzt oder
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 oder § 6 Abs. 4 Satz 2 oder 3 Kakao oder Kakaoerzeugnisse, die er gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts ordnungswidrig.

§ 17

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Fertigpackungsverordnung vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 2000),
2. die folgenden Runderlasse, soweit sie nicht schon früher außer Kraft getreten sind:
 - a) Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 18. März 1935 (MiBliV S. 409) — IV b 4686/35
 - b) Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 22. Februar 1937 (MiBliV S. 350) — IV b 749/37 — 4221
 - c) Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. Juli 1938 (MiBliV S. 1278) — IV e 2197/38 — 4221
 - d) Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 31. Juli 1939 (MiBliV S. 1645) — IV c 5103/39 — 4235
 - e) Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 18. Juni 1940 (MiBliV S. 1243) — IV e 1662/40 — 4221
 - f) Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 20. August 1940 (MiBliV S. 1722) — IV e 2730/40 — 4221

g) Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 20. Mai 1941 (MiBliV S. 976) — IV e 1445/41 — 4221

h) Runderlaß des Bundesministers des Innern vom 25. Juli 1953 (GMBI. S. 309) — 4536 — 2334 V/53.

§ 18

Die Allgemeine Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Fleischerzeugnisse“ ein Komma und die Worte „Kakao und Kakaoerzeugnisse“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 13 werden die Worte „und Kakaoerzeugnissen“ gestrichen.

§ 19

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 14 werden die Worte „Kakao und Kakaoerzeugnisse sowie“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 9 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Nr. 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
 - c) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei figürlichen Zuckerwaren, ausgenommen Marzipanwaren, mit einem Einzelgewicht von mehr als 10 Gramm;“.

§ 20

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts auch im Land Berlin.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Kakao und Kakaoerzeugnisse, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1976 in den Verkehr gebracht werden.

(3) § 12 Abs. 1 Nr. 3 gilt bis zum 31. Juli 1978 mit der Maßgabe, daß bei Pralinen die zusätzliche Bezeichnung der Schokoladeart und -sorte nur bei Verwendung von Haushaltsschokolade, Haushaltsmilchschokolade oder weißer Schokolade erforderlich ist.

(4) § 13 Abs. 2 und § 15 Nr. 6 treten am 31. Juli 1976 außer Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen

- | | |
|---|---|
| <p>1.1 Kakaobohnen
fermentierte und getrocknete Samen des Kakaobaumes (<i>Theobroma cacao</i> L.);</p> <p>1.2 Kakaokerne
Kakaobohnen in geröstetem oder ungeröstetem Zustand, nachdem sie gereinigt, geschält und von den Keimwurzeln befreit worden sind und — vorbehaltlich der Bestimmung des § 3 Abs. 3 der Verordnung — nicht mehr als 5 Hundertteile nicht entfernter Schalen oder Keime und nicht mehr als 10 Hundertteile Asche enthalten, bezogen auf das Gewicht der fettfreien Trockenmasse;</p> <p>1.3 Kakaogrus
Teile von Kakaobohnen, die die Form kleiner Partikel haben und beim Schälen und Entfernen von Keimwurzeln abgesondert werden und die einen auf das Gewicht der Trockenmasse bezogenen Fettgehalt von mindestens 20 Hundertteilen aufweisen;</p> <p>1.4 Kakaomasse
durch ein mechanisches Verfahren zu Kakaomasse verarbeitete Kakaokerne, denen keine natürlichen Fette entzogen worden sind;</p> <p>1.5 Kakaopreßkuchen
durch ein mechanisches Verfahren zu Kakaopreßkuchen verarbeitete Kakaokerne oder Kakaomasse, die — vorbehaltlich der Definition von fettarmen oder mageren Kakaopreßkuchen — mindestens 20 Hundertteile Kakaobutter, bezogen auf das Gewicht der Trockenmasse, und höchstens 9 Hundertteile Wasser enthalten;</p> <p>1.6 fettarme oder magere Kakaopreßkuchen, stark entölte Kakaopreßkuchen
Kakaopreßkuchen mit einem Mindestgehalt an Kakaobutter von 8 Hundertteilen, auf das Gewicht der Trockenmasse bezogen;</p> <p>1.7 Expeller-Kakaopreßkuchen
Kakaobohnen, Kakaogrus, auch mit Kakaokernen oder Kakaopreßkuchen, die mit Expellern zu Preßkuchen verarbeitet werden;</p> <p>1.8 Kakaopulver, „Kakao“
durch hydraulisches Abpressen gewonnener Kakaopreßkuchen, der durch ein mechanisches Verfahren zu Kakaopulver verarbeitet wurde</p> | <p>und — vorbehaltlich der Definition von fettarmem Kakaopulver — mindestens 20 Hundertteile Kakaobutter, bezogen auf das Gewicht der Trockenmasse, und höchstens 9 Hundertteile Wasser enthält;</p> <p>1.9 fettarmes oder mageres Kakaopulver, fettarmer oder magerer Kakao, stark entöltes Kakaopulver, stark entölter Kakao
Kakaopulver mit einem Mindestgehalt an Kakaobutter von 8 Hundertteilen, auf das Gewicht der Trockenmasse bezogen;</p> <p>1.10 gezuckertes Kakaopulver, gezuckerter Kakao, Schokoladepulver
durch Mischen von Kakaopulver und Saccharose gewonnenes Erzeugnis mit einem Mindestgehalt an Kakaopulver von 32 Hundertteilen;</p> <p>1.11 gezuckertes Haushaltskakaopulver, gezuckerter Haushaltskakao, Haushaltsschokoladepulver
durch Mischen von Kakaopulver und Saccharose gewonnenes Erzeugnis mit einem Mindestgehalt an Kakaopulver von 25 Hundertteilen;</p> <p>1.12 fettarmes oder mageres gezuckertes Kakaopulver, fettarmer oder magerer gezuckerter Kakao, stark entöltes gezuckertes Kakaopulver, stark entölter gezuckerter Kakao
durch Mischen von fettarmem oder magerem Kakaopulver und Saccharose gewonnenes Erzeugnis mit einem Mindestgehalt an fettarmem oder magerem Kakaopulver von 32 Hundertteilen;</p> <p>1.13 fettarmes oder mageres gezuckertes Haushaltskakaopulver, fettarmer oder magerer gezuckerter Haushaltskakao, stark entöltes gezuckertes Haushaltskakaopulver, stark entölter gezuckerter Haushaltskakao
durch Mischen von fettarmem oder magerem Kakaopulver und Saccharose gewonnenes Erzeugnis mit einem Mindestgehalt an fettarmem oder magerem Kakaopulver von 25 Hundertteilen;</p> |
|---|---|

1.14 Kakaobutter

aus Kakaobohnen oder Teilen davon gewonnenes Fett, das folgenden Bestimmungen entspricht:

a) Kakaopreßbutter, Kakaobutter

durch Abpressen aus einem oder mehreren der folgenden Grundstoffe gewonnene Kakaobutter: Kakaokerne, Kakaomasse, Kakaopreßkuchen, fettarme oder magere Kakaopreßkuchen.

Sie weist folgende Merkmale auf:

- Gehalt an unverseifbaren Stoffen (mittels Petroläther bestimmt) höchstens 0,35 Hundertteile
- Gehalt an freier Fettsäure (in Oleinsäure ausgedrückt) höchstens 1,75 Hundertteile

b) Expeller-Kakaobutter

Kakaobutter, die mit Expellern aus Kakaobohnen oder einer Mischung von Kakaobohnen und Kakaokernen, Kakaomasse, Kakaopreßkuchen oder fettarmen Kakaopreßkuchen gewonnen wird.

Sie weist folgende Merkmale auf:

- Gehalt an unverseifbaren Stoffen (mittels Petroläther bestimmt) höchstens 0,50 Hundertteile
- Gehalt an freier Fettsäure (in Oleinsäure ausgedrückt) höchstens 1,75 Hundertteile

c) raffinierte Kakaobutter

durch Abpressen, mittels Expellern, durch Extraktion mit Hilfe eines Lösungsmittels oder durch eine Kombination dieser Verfahren aus einem oder mehreren der folgenden Grundstoffe gewonnene Kakaobutter: Kakaobohnen, Kakaokerne, Kakaogrün, Kakaomasse, Kakaopreßkuchen, fettarme oder magere Kakaopreßkuchen, Expeller-Kakaopreßkuchen; diese Kakaobutter muß gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung raffiniert werden; wird Kakaofett, das entweder vom Hersteller der „raffinierten Kakaobutter“ selbst oder von einem anderen Hersteller erzeugt worden ist, als Zwischengrundstoff verwandt, so muß es aus den obengenannten Grundstoffen gewonnen worden sein.

Sie muß folgende Merkmale aufweisen:

- Gehalt an unverseifbaren Stoffen (mittels Petroläther bestimmt) höchstens 0,50 Hundertteile
- Gehalt an freier Fettsäure (in Oleinsäure ausgedrückt) höchstens 1,75 Hundertteile

— Gehalt an Fetten aus Schalen und Keimen höchstens proportional dem natürlichen Gehalt der Kakaobohnen;

1.15 Kakaofett

aus Kakaobohnen oder Teilen davon gewonnenes Fett, das die für die verschiedenen Arten Kakaobutter vorgeschriebenen Merkmale nicht aufweist;

1.16 Schokolade

aus Kakaokernen, Kakaomasse, Kakaopulver, fettarmem oder magerem Kakaopulver und Saccharose mit oder ohne Zusatz von Kakaobutter hergestelltes Erzeugnis, das — vorbehaltlich der Definitionen von Schokoladestreuseln, Gianduja-Haselnußschokolade und Schokoladeüberzugsmasse — mindestens 35 Hundertteile Gesamtkakaotrockenmasse, und zwar mindestens 14 Hundertteile entölte Kakaotrockenmasse und mindestens 18 Hundertteile Kakaobutter, enthält; die Anteile werden nach Abzug des Gewichts der in den §§ 5, 6, 9 und 10 der Verordnung vorgesehenen Zusätze berechnet;

1.17 Haushaltsschokolade

aus Kakaokernen, Kakaomasse, Kakaopulver, fettarmem oder magerem Kakaopulver und Saccharose mit oder ohne Zusatz von Kakaobutter hergestelltes Erzeugnis, das mindestens 30 Hundertteile Gesamtkakaotrockenmasse, und zwar mindestens 12 Hundertteile entölte Kakaotrockenmasse und mindestens 18 Hundertteile Kakaobutter, enthält; die Anteile werden nach Abzug des Gewichts der in den §§ 5, 6, 9 und 10 der Verordnung vorgesehenen Zusätze berechnet;

1.18 Schokoladestreusel oder Schokoladeflocken

Schokolade in Form von Streuseln oder Flocken mit einem Mindestgehalt an Gesamtkakaotrockenmasse von 32 Hundertteilen und an Kakaobutter von 12 Hundertteilen;

1.19 Gianduja (oder eine von „Gianduja“ abgeleitete Bezeichnung) -Haselnußschokolade

Erzeugnis, das aus Schokolade hergestellt wird, deren Mindestgehalt an Gesamtkakaotrockenmasse 32 Hundertteile und an entölter Kakaotrockenmasse 8 Hundertteile beträgt, und das ferner mindestens 20 Hundertteile und höchstens 40 Hundertteile fein gemahlene Haselnüsse enthält. Außerdem ist der Zusatz von Mandeln, Haselnüssen und anderen Nüssen, ganz oder in Stücken, zulässig, wenn das Gewicht dieser Zusätze einschließlich der gemahlenden Haselnüsse 60 Hundertteile des Gewichts des Erzeugnisses nicht übersteigt;

1.20 Schokoladeüberzugsmasse, Kuvertüre

Schokolade, deren Mindestgehalt an Kakaobutter 31 Hundertteile und an entölter Kakao-trockenmasse 2,5 Hundertteile beträgt; falls die Schokoladeüberzugsmasse als „dunkle Schokoladeüberzugsmasse“ bezeichnet wird, enthält sie mindestens 31 Hundertteile Kakaobutter und 16 Hundertteile entölte Kakao-trockenmasse;

1.21 Milchsokolade

aus Kakaokernen, Kakaomasse, Kakaopulver, fettarmem oder magerem Kakaopulver, Saccharose und Milch, Sahne, Trockenmilcherzeugnissen aus diesen Erzeugnissen oder Kondensmilcherzeugnissen mit oder ohne Zusatz von Kakaobutter, MilCHFett oder Butter hergestelltes Erzeugnis, das — vorbehaltlich der Definitionen von Milchsokoladestreuseln, Gianduja-Haselnußmilchsokolade und Milchsokoladeüberzugsmasse — folgende Merkmale aufweist:

- Gesamt-kakaotrockenmasse mindestens 25 Hundertteile
- fettfreie Kakaotrockenmasse mindestens 2,5 Hundertteile
- aus den oben genannten Bestandteilen gewonnene Gesamtmilch-trockenmasse mindestens 14 Hundertteile
- MilCHFett mindestens 3,5 Hundertteile
- Gesamtfett mindestens 25 Hundertteile
- Saccharose höchstens 55 Hundertteile,

wobei diese Anteile nach Abzug des Gewichts der in den §§ 5, 6, 9 und 10 der Verordnung vorgesehenen Zusätze berechnet werden;

1.22 Haushaltsmilchsokolade

aus Kakaokernen, Kakaomasse, Kakaopulver, fettarmem oder magerem Kakaopulver, Saccharose und Milch, Sahne, Trockenmilcherzeugnissen aus diesen Erzeugnissen oder Kondensmilcherzeugnissen mit oder ohne Zusatz von Kakaobutter, MilCHFett oder Butter hergestelltes Erzeugnis, das folgende Merkmale aufweist:

- Gesamt-kakaotrockenmasse mindestens 20 Hundertteile
- fettfreie Kakaotrockenmasse mindestens 2,5 Hundertteile

- aus den oben genannten Bestandteilen gewonnene Gesamtmilch-trockenmasse mindestens 20 Hundertteile
- MilCHFett mindestens 5 Hundertteile
- Gesamtfett mindestens 25 Hundertteile
- Saccharose höchstens 55 Hundertteile,

wobei diese Anteile nach Abzug des Gewichts der in den §§ 5, 6, 9 und 10 der Verordnung vorgesehenen Zusätze berechnet werden;

1.23 Milchsokoladestreusel oder Milchsokoladeflocken

Milchsokolade in Form von Streuseln oder Flocken, deren nachstehend aufgeführte Merkmale von den in Nummer 1.21 genannten Merkmalen abweichen:

- Gesamtkakaotrockenmasse mindestens 20 Hundertteile
- aus den unter Nummer 1.21 genannten Bestandteilen gewonnene Gesamtmilch-trockenmasse mindestens 12 Hundertteile
- MilCHFett mindestens 3 Hundertteile
- Gesamtfett mindestens 12 Hundertteile
- Saccharose höchstens 66 Hundertteile;

1.24 Gianduja (oder eine von „Gianduja“ abgeleitete Bezeichnung) - Haselnußmilchsokolade

Erzeugnis, das aus Milchsokolade, deren Mindestgehalt an Gesamtmilch-trockenmasse 10 Hundertteile beträgt, hergestellt wird und das auf 100 Gramm mindestens 15 Hundertteile und höchstens 40 Hundertteile gemahlene Haselnüsse enthält; außerdem ist der Zusatz von Mandeln, Haselnüssen und anderen Nüssen, ganz oder in Stücken, zulässig, wenn das Gewicht dieser Zusätze einschließlich der gemahlene Haselnüsse 60 Gewichtshundertteile nicht übersteigt;

1.25 Milchsokoladeüberzugsmasse

Milchsokolade mit einem Mindestgehalt an Fetten von 31 Hundertteilen;

1.26 weiße Schokolade

Erzeugnis, das aus Kakaobutter, Saccharose und Milch, Sahne, Trockenmilcherzeugnissen aus diesen Erzeugnissen oder Kondensmilcherzeugnissen mit oder ohne Zusatz von MilCHFett oder Butter hergestellt wird, frei von Farbstoffen ist und folgende Merkmale aufweist:

- Kakaobutter mindestens 20 Hundertteile

- aus den oben genannten Bestandteilen gewonnene Gesamtmilch-trockenmasse mindestens 14 Hundertteile
 - Milchfett mindestens 3,5 Hundertteile
 - Saccharose höchstens 55 Hundertteile,
- wobei diese Anteile nach Abzug des Gewichts der in den §§ 5, 6, 9 und 10 der Verordnung vorgesehenen Zusätze berechnet werden;

1.27 gefüllte Schokolade

unbeschadet der Bestimmungen für das als Füllung verwendete Erzeugnis: gefülltes Erzeugnis, mit Ausnahme von feinen Backwaren, dessen Außenschicht aus Schokolade, Haushaltsschokolade, Gianduja-Haselnußschokolade, Schokoladeüberzugsmasse, Milchsokolade, Haushaltmilchsokolade, Gianduja-Haselnußmilchsokolade, Milchsokoladeüberzugsmasse oder weißer Schokolade besteht und mindestens 25 Hundertteile, bezogen auf das Gesamtgewicht des Erzeugnisses, darstellt;

1.28 Praline

Erzeugnis in mundgerechter Größe, das aus folgendem besteht:

- aus gefüllter Schokolade oder
- aus aufeinandergelegten Schichten aus Schokolade, Haushaltsschokolade, Gianduja-Haselnußschokolade, Schokoladeüberzugsmasse, Milchsokolade, Haushaltmilchsokolade, Gianduja-Haselnußmilchsokolade, Milchsokoladeüberzugsmasse oder weißer Schokolade und Schichten aus anderen Lebensmitteln, soweit die Schichten der Schokoladeerzeugnisse zumindest teilweise klar sichtbar sind und mindestens 25 Hundertteile, bezogen auf das Gesamtgewicht des Erzeugnisses, darstellen oder
- aus einem Gemisch aus Schokolade, Haushaltsschokolade, Schokoladeüberzugsmasse, Milchsokolade, Haushaltmilchsokolade oder Milchsokoladeüberzugsmasse und anderen Lebensmitteln mit Ausnahme
 - = von Mehl und Stärke,
 - = anderer Fette als Kakaobutter und Milchfett,

soweit die Schokoladeerzeugnisse mindestens 25 Hundertteile, bezogen auf das Gesamtgewicht des Erzeugnisses, darstellen;

1.29 Sahneschokolade (Rahmschokolade)

aus Kakaomasse, Saccharose und Sahne oder Sahnepulver mit oder ohne Zusatz von Kakaobutter, Milchfett, Vollmilch, Vollmilchpulver oder Kondensmilcherzeugnissen hergestelltes Erzeugnis, das folgende Merkmale aufweist:

- Gesamt- mindestens 25 Hundertteile;
kakaotrocken- bei Mitverwendung von
masse Kakaobutter muß der Anteil
an Kakaotrockenmasse
mindestens 10 Hundertteile
betragen
 - aus den oben genannten Bestandteilen gewonnene Gesamtmilch-trockenmasse mindestens 14 Hundertteile
 - Milchfett mindestens 5,5 Hundertteile
 - Saccharose höchstens 60 Hundertteile,
- wobei diese Anteile nach Abzug des Gewichts der in den §§ 5, 6, 9 und 10 der Verordnung vorgesehenen Zusätze berechnet werden;

1.30 Sahneschokoladeüberzugsmasse

Sahneschokolade mit einem Mindestgehalt an Fetten von 35 Hundertteilen;

1.31 Magermilchsokolade (Schokolade mit Zusatz von entrahmter Milch)

aus Kakaomasse, Saccharose und Magermilch oder Magermilchpulver mit oder ohne Zusatz von Kakaobutter hergestelltes Erzeugnis, das folgende Merkmale aufweist:

- Gesamt- mindestens 25 Hundertteile;
kakaotrocken- bei Mitverwendung von
masse Kakaobutter muß der Anteil
an Kakaotrockenmasse
mindestens 10 Hundertteile
betragen
 - fettfreie Milchtrockenmasse mindestens 12,5 Hundertteile
 - Saccharose höchstens 60 Hundertteile,
- wobei diese Anteile nach Abzug des Gewichts der in den §§ 5, 6, 9 und 10 der Verordnung vorgesehenen Zusätze berechnet werden.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 1. Juli 1975

Auf Grund des § 91 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1365) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung vom 9. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1140) und den Änderungsverordnungen

vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 965),

vom 24. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 70) und

vom 23. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 I S. 107)

ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund

des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180),

des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259),

des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 65) und

des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 23. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2069),

erlassen worden.

Bonn, den 1. Juli 1975

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes**

Erster Abschnitt
Schwerbeschädigte

§ 1

Einkommen

(1) Einkommen, das bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen ist, sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und Rechtsnatur, soweit nicht das Bundesversorgungsgesetz, diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften vorschreiben, daß bestimmte Einkünfte bei der Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben. Dabei ist es unerheblich, ob sie zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.

(2) Den Einkünften stehen Ansprüche auf Leistungen in Geld oder Geldeswert sowie Anwartschaften, die durch Stellung eines Antrages zu einem derartigen Anspruch erwachsen können, gleich; das gilt nicht, soweit sie nicht zu verwirklichen sind oder aus Unkenntnis oder aus einem verständigen Grund nicht geltend gemacht worden sind oder nicht geltend gemacht werden. Hat der Schwerbeschädigte ohne verständigen Grund über Vermögenswerte in einer Weise verfügt, daß dadurch sein bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigendes Einkommen gemindert wird, so ist seine Ausgleichsrente so festzustellen, als hätte er die Verfügung nicht getroffen.

(3) Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit (§ 33 Abs. 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes) sind auch solche Einkünfte, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts den in § 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes aufgeführten Einkunftsarten zugerechnet werden. Zu den übrigen Einkünften im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes gehören insbesondere

1. Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz,
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
3. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. das Altersgeld und die Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte,
5. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
6. freiwillige Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder eine frühere selbständige Berufstätigkeit oder als zusätzliche Versorgungsleistung einer berufsständischen Organisation laufend gewährt werden,

7. Geldrenten aus privaten Versicherungsverträgen,
8. Leistungen auf Grund von Unterhaltsansprüchen, soweit sie bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen sind,
9. Altenteilsleistungen, Leibrenten.

(4) Die Einkünfte im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 und 2 sind getrennt nach den Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Abzüge sind nur insoweit zulässig, als dies in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen.

§ 2

Nicht zu berücksichtigende Einkünfte

(1) Bei der Feststellung der Ausgleichsrente bleiben unberücksichtigt

1. Leistungen der Sozialhilfe und ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln, deren Gewährung oder Höhe von der Ausgleichsrente beeinflusst wird, sowie Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege,
2. Leistungen, die zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit (z. B. Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung) oder eines durch die Körperbehinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche gewährt werden,
3. Zivilblindengeld,
4. Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz und dem Reparationsschädengesetz; zu diesen Leistungen gehören auch Zinszuschläge mit Ausnahme der Zinsen aus einer als Kapitalvermögen angelegten Entschädigung,
5. Arbeitslosenhilfe sowie das an Stelle der Arbeitslosenhilfe gezahlte Krankengeld nach den §§ 155 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes,
6. Wintergeld nach § 80 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
7. Leistungen, die zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes bestimmt und aus diesem Grunde nicht lohnsteuerpflichtig sind,
8. Kinderzuschüsse, Kinderzulagen, Kinderzuschläge, Kindergelder und ähnliche Leistungen, die für Kinder gezahlt werden, und der Sonderbetrag für Kinder nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), oder entsprechenden landesrechtlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften; ausgenom-

- men sind Beträge, um die sich Stundenlöhne, Ortszuschläge, Kranken- und Arbeitslosengeld sowie diesen ähnliche Einkünfte mit Rücksicht auf Kinder erhöhen, ferner bei Arbeitern der Sozialzuschlag im Sinne der im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge,
9. Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz einschließlich der im Rahmen des § 228 weitergeltenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften, sofern bei ihrer Bemessung Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz angerechnet werden,
 10. Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes und den übrigen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, mit Ausnahme des Übergangsgeldes nach § 16 und des Ersatzes für entgangenen Arbeitsverdienst nach § 24 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes,
 11. die Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Unterschied zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, wenn sie ein Ruhen nach § 65 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes bewirken,
 12. Sachleistungen oder die als Ersatz für entstandene Krankheits- oder Pflegekosten gewährten Leistungen öffentlicher und privater Krankenkassen sowie von Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen, der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altershilfe für Landwirte; ferner Leistungen dieser Art auf Grund beamten- und soldatenrechtlicher Vorschriften,
 13. Beihilfen und Unterstützungen, die nach dienstrechtlichen Vorschriften von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gezahlt werden,
 14. Zuschüsse nach § 47 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte,
 15. Leistungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, Zuschüsse nach § 4 Abs. 3 und § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 der Reichsversicherungsordnung,
 16. Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 434), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656),
 17. Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen bis zum Betrage von 200 Deutsche Mark, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Jubiläumsgeschenke und ähnliche einmalige Zuwendungen der Arbeitgeber aus besonderem Anlaß,
 18. betriebliche Vergünstigungen (z. B. Freimilch, Freitabak, Freibier, unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten im Betrieb, Essenmarken), soweit sie lohnsteuerfrei bleiben,
 19. Leistungen auf Grund von Unterhaltsansprüchen und freiwillige Unterhaltsleistungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sowie Einkünfte aus Kindesvermögen nach § 1649 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 20. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, sofern sie an die Stelle von Unterhaltsleistungen treten, die bei der Feststellung von Ausgleichsrenten nicht zu berücksichtigen sind,
 21. Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie Übergangsbeihilfen nach § 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173),
 22. Stipendien aus öffentlichen Mitteln zur Förderung von Schülern an höheren Schulen und von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen, sonstigen Hochschulen und höheren Fachschulen sowie Stipendien, die für den gleichen Zweck aus Stiftungen oder anderen Förderungseinrichtungen gewährt werden, wenn deren Gewährung oder Höhe durch die Ausgleichsrente beeinflusst wird,
 23. Wohngeld nach dem Zweiten Wohngeldgesetz,
 24. Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz und nach dem Spar-Prämiengesetz,
 25. Leistungen auf Grund eines Schadensersatzanspruchs, den der Beschädigte nach dem Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzblatt I S. 674), geändert durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241), geltend machen kann, sofern dieser Ersatzanspruch auf demselben Ereignis beruht wie die Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 26. vereinzelt vorkommende Einkünfte, soweit sie nicht zur Sicherstellung des Lebensunterhalts bestimmt sind oder an die Stelle einer zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmten Leistung treten, mit Ausnahme der daraus erzielten regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte; hierzu gehören insbesondere Erbschaften, Lotteriegewinne, Wiedergutmachungsleistungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf Grund des Artikels 2 des Abkommens vom 5. Oktober 1960 (Bundesanzeiger Nr. 53 vom 16. März 1961), Leistungen nach den §§ 9 und 10 des Kündigungsschutzgesetzes und Abfindungen, die nach gesetzlicher Vorschrift bei Eheschließung gewährt werden,
 27. Ehrensold nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),

28. Unfallausgleich nach beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften,
29. vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 257), soweit sie nach § 12 Abs. 1 dieses Gesetzes zur Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage führen, sowie die Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 dieses Gesetzes, nicht jedoch vermögenswirksame Anlagen von Teilen des Arbeitslohns im Sinne des § 4 dieses Gesetzes,
30. Zulagen nach § 28 des Berlinförderungsgesetzes,
31. öffentliche Leistungen zur Förderung der Aufnahme oder Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit, zur Schul- oder Berufsausbildung, zur beruflichen Fortbildung sowie zu beruflichen Bildungsmaßnahmen, wenn bei ihrer Bemessung Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz angerechnet werden,
32. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Altersgelder und Landabgabereuten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte, soweit sie nach § 183 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte auf die Krankenkasse übergegangen sind.

(2) Ansprüche auf die in Absatz 1 genannten Leistungen bleiben bei der Feststellung der Ausgleichsrente ebenfalls unberücksichtigt.

§ 3

Bewertung von Sachbezügen

(1) Die Bewertung von Einkünften, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost und sonstige Sachbezüge), richtet sich nach der dieser Verordnung beigegebenen Anlage. Bei Altenteilsleistungen, die auf Grund von Gutsüberlassungsverträgen oder Rechtsvorschriften zu erbringen sind, sind die Bewertungssätze für freie Station (Kost und Wohnung) um ein Viertel zu mindern. Diese Minderung ist auch dann vorzunehmen, wenn als teilweise freie Station Kost oder Wohnung gewährt wird.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Tarifordnung, einer Betriebs- oder Dienstordnung, einer Betriebsvereinbarung, einem Arbeitsvertrag oder einem sonstigen Vertrag andere Werte festgesetzt worden sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt auch, wenn vereinbarte Altenteilsleistungen aus der Übertragung von Pachthöfen, Pachtstellen und Erbpachthöfen herrühren.

(3) Sind Altenteilsleistungen als Einkommen zu berücksichtigen, so ist im allgemeinen anzunehmen, daß sie in der vereinbarten Höhe geleistet werden. Sind im Einzelfall die Altenteilsleistungen unter Berücksichtigung der sonst noch vereinbarten Leistungen zu hoch oder zu niedrig vereinbart, so ist als Einkommen zu berücksichtigen, was unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu leisten wäre.

(4) Absatz 1 gilt nicht, soweit durch den Wert eines Sachgutes die Höhe einer Geldleistung festgelegt wird oder ein Sachbezug nach Art und Menge nicht zum Verbrauch durch den Berechtigten, sondern zur Erzielung eines Geldbetrages bestimmt ist. Als Einkommen ist die Geldleistung oder der erzielte Geldbetrag zu berücksichtigen.

§ 4

Unterhaltsansprüche

(1) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind bei verheirateten Schwerbeschädigten auch die Leistungen des Ehegatten auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen. Ist ein Unterhaltsbetrag nicht gerichtlich festgesetzt, so ist bei der Bewertung des Unterhaltsanspruchs davon auszugehen, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte von seinem Bruttoeinkommen mindestens 960 Deutsche Mark monatlich behält; dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt.

(2) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind ferner die Unterhaltsleistungen des früheren Ehegatten auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen.

§ 5

(weggefallen)

§ 6

Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gilt als Bruttoeinkommen im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes ein um die nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ermittelten Werbungskosten verminderter Betrag, soweit der Gesamtbetrag der zu berücksichtigenden Werbungskosten höher ist als 30 Deutsche Mark monatlich.

(2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind die Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte zu berücksichtigen. Wird außer einem öffentlichen Verkehrsmittel ein Fahrrad benutzt, so ist neben den Kosten der Zeitkarte ein Betrag von 12 Deutsche Mark monatlich zu berücksichtigen.

(3) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges sind für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses folgende monatliche Pauschbeträge zu berücksichtigen:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Bei Benutzung eines Kraftwagens | 12,00 Deutsche Mark, |
| b) bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter hat) | 8,50 Deutsche Mark, |

- c) bei Benutzung eines Motorrades oder eines Motorrollers 5,50 Deutsche Mark,
 d) bei Benutzung eines Fahrrades mit Motor 3,00 Deutsche Mark

für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt. Ist der Schwerbeschädigte in einem Kalendermonat weniger als 13 Tage beschäftigt, so ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte. Für Kalendermonate, in denen der Schwerbeschädigte nicht beschäftigt ist, sind Aufwendungen für ein eigenes Kraftfahrzeug nicht zu berücksichtigen.

(4) Ist der Schwerbeschädigte außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, so sind die durch Führung eines doppelten Haushalts nachweislich entstehenden Mehraufwendungen sowie die unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen entstehenden tatsächlichen Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse für wöchentlich eine Familienheimfahrt zu berücksichtigen, sofern nicht zur Abgeltung dieser Mehraufwendungen eine Entschädigung im Sinne des § 2 Nr. 7 gewährt wird. Ein eigener Hausstand ist dann anzunehmen, wenn der Schwerbeschädigte eine Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Möbelausstattung besitzt. Bei Unverheirateten ist die Unterhaltung eines eigenen Hausstands auch dann anzunehmen, wenn sie nachweislich ganz oder überwiegend die Kosten für einen Haushalt tragen, den sie gemeinsam mit nächsten Angehörigen, insbesondere mit Kindern oder Eltern, führen; die Voraussetzungen sind nur erfüllt, wenn das Finanzamt Mehraufwendungen infolge des doppelten Haushalts als Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes anerkannt hat oder den Umständen nach anerkennen würde.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

(1) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 1 und 2 und § 14 des Einkommensteuergesetzes), aus Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17 des Einkommensteuergesetzes) und aus selbständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1, 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes) gelten die Gewinne, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegt worden sind, als Bruttoeinkommen im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen (§ 1 Abs. 4). Den Gewinnen sind erhöhte Absetzungen nach den §§ 7 b und 54 des Einkommensteuergesetzes, nach § 82 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und nach den §§ 14 und 14 a des Berlinförderungsgesetzes, soweit sie die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen, hinzuzurechnen. Ferner sind Sonderabschreibungen, insbesondere die nach § 7 e des Einkommensteuergesetzes, § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August

1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1237), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), den §§ 75 bis 77, 79, 81, 82, 82 d bis 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie die nach dem Entwicklungsländer-Steuergezet in Anspruch genommenen steuerfreien Rücklagen hinzuzurechnen. Freibeträge für Veräußerungsgewinne nach den §§ 14, 14 a, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und Freibeträge nach § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Findet eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht statt, so hat der Schwerbeschädigte die Gewinne nachzuweisen. Ist er hierzu nicht in der Lage, so sind die Gewinne im Benehmen mit dem Finanzamt zu schätzen.

§ 9

Einkünfte von Land- und Forstwirten, deren Gewinne nach Durchschnittssätzen ermittelt werden

(1) Als Bruttoeinkommen der Land- und Forstwirte, deren Gewinne auf Grund von Vorschriften des Einkommensteuerrechts nach Durchschnittssätzen zu ermitteln sind, gilt abweichend von § 8 die Summe der nach den Absätzen 2 bis 8 ermittelten Einnahmen und einnahmegleichen Werte, vermindert um die nach Absatz 9 abzugsfähigen Belastungen und Ausgaben.

(2) Als monatliche Einnahmen und einnahmegleiche Werte sind zusammenzufassen

1. Wert der Arbeitsleistung (Absatz 3),
2. Zuschlag für Betriebsleitung (Absatz 4),
3. Reinertrag (Absatz 5),
4. Nutzungswert der Wohnung (Absatz 7) sowie
5. sonstige mit dem Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft verbundene Einnahmen (Absatz 8).

(3) Als Wert der Arbeitsleistung ist monatlich der Betrag, der in der Stufenzahl 100 als Höchstbetrag der Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit in der jeweils geltenden, auf Grund des § 33 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zugeordnet ist, anzusetzen. Ist die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der nach Absatz 6 einzubeziehenden Flächen kleiner als 14 Hektar, so ist je Hektar ein Vierzehntel des Wertes nach Satz 1 anzusetzen; dabei sind Flächen von Almen und Hutungen mit einem Viertel der auf diese entfallenden Gesamtfläche zu berücksichtigen. Teile von weniger als 0,5 Hektar sind auf volle Hektar nach unten und Teile von 0,5 Hektar an sind auf volle Hektar nach oben abzurunden. Der Wertansatz ist bei einer selbstbewirtschafteten Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung

- bis 4 Hektar um 30 vom Hundert,
 von 5 bis 8 Hektar um 20 vom Hundert,
 von 9 bis 11 Hektar um 10 vom Hundert

zu kürzen. Von dem nach Satz 1 oder nach den Sätzen 2 bis 4 ermittelten Betrag sind, jedoch nicht über diesen Betrag hinaus, abzuziehen

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Schädigungsfolgen und andere Gesundheitsstörungen um

50 und 60 vom Hundert	10 vom Hundert des Betrages, mindestens jedoch 70 Deutsche Mark,
70 und 80 vom Hundert	15 vom Hundert des Betrages, mindestens jedoch 90 Deutsche Mark,
90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	25 vom Hundert des Betrages, mindestens jedoch 130 Deutsche Mark.

(4) Der Zuschlag für Betriebsleitung ist monatlich mit 0,4 vom Hundert des Vergleichswertes der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der nach Absatz 6 einzubeziehenden Flächen anzusetzen.

(5) Der Reinertrag der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der nach Absatz 6 einzubeziehenden Flächen ist monatlich mit 0,7 vom Hundert der Vergleichswerte dieser Nutzungen anzusetzen. Betreibt der Beschädigte die Land- und Forstwirtschaft infolge des Beteiligungsrechts eines Dritten nicht allein, so ist ein seinem Anteil am Unternehmen entsprechender Teilbetrag anzusetzen; dies gilt auch, wenn der Betrieb zum Gesamtgut einer allgemeinen Gütergemeinschaft gehört.

(6) Bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens nach den Absätzen 2 bis 5 sind Flächen des Gartenbaues, des Weinbaues oder von Sonderkulturen nur dann einzubeziehen, wenn der Gewinn für diese Flächen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht gesondert festgestellt wird (Absatz 8 Satz 2).

(7) Der Nutzungswert der zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Wohnung ist monatlich mit 0,4 vom Hundert des im Einheitswertbescheid festgesetzten Wohnungswertes anzusetzen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Als sonstige mit dem Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft verbundene Einnahmen gilt monatlich ein Zwölftel der steuerrechtlich zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehörenden Pachtzinsen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören auch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer festgestellte Gewinne aus nachhaltigen oder einmaligen Betriebseinnahmen (z. B. aus Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Sonderkulturen, übernormaler Tierhaltung, Zuchtviehverkäufen, Fuhrleistungen oder Nebenbetrieben). Außerdem ist ein bei der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden entstandener, steuerrechtlich festgestellter Gewinn mit einem Zwölftel anzusetzen; die Freibeträge des Einkommensteuergesetzes sind dabei nicht zu berücksichtigen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Von der Summe der Einnahmen und einnahmegleichen Werte sind abzuziehen

1. ein Zwölftel der im Kalenderjahr verausgabten reinen Pachtzinsen, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des sich aus Absatz 5 für die gepachtete Nutzfläche ergebenden Betrages, ferner ein Zwölftel der Altenteilslasten sowie derjenigen Schuldzinsen und anderen dauernden Lasten, die Betriebsausgaben sind;
2. bei außergewöhnlichen Umständen, die das Einkommen nur in einzelnen Jahren beeinflussen (insbesondere bei Mißernten, Viehseuchen oder ähnlichen Schäden infolge höherer Gewalt), ein Betrag, der aus den Werten der Absätze 3 bis 5 nach einem im Benehmen mit den zuständigen Finanzbehörden festzusetzenden Vomhundertsatz zu berechnen ist.

Den Schuldzinsen nach Nummer 1 steht bei gewährter Kapitalabfindung nach den §§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes oder bei einer Rentenkapitalisierung nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 413) für die Dauer des Abfindungszeitraums ein Zehntel des der Abfindung oder Kapitalisierung zugrunde liegenden Jahresbetrages gleich, wenn die Kapitalabfindung zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung des zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Grundbesitzes gewährt worden ist. Soweit Altenteilslasten oder andere dauernde Lasten als Sachleistung erbracht werden, gilt für deren Bewertung § 3 entsprechend.

(10) Die Summe der Einnahmen und einnahmegleichen Werte ist auf volle Deutsche Mark nach unten und die Summe der abzugsfähigen Belastungen und Ausgaben auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden.

(11) Bei der Wertermittlung nach den Absätzen 4 und 5 ist vom durchschnittlichen landwirtschaftlichen Hektarwert der Gemeinde auszugehen, in der die Hofstelle liegt, wenn der Einheitswert 1964 fortzuschreiben ist, jedoch der Einheitswertbescheid auf den Fortschreibungszeitpunkt noch nicht vorliegt. Dies gilt auch für zugepachtete Nutzflächen.

§ 10

Einkünfte aus Arbeit bei Familienangehörigen

(1) Die auf Gewinn gerichtete Arbeit, die von einem Familienangehörigen eines land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmers oder eines in selbständiger Arbeit Stehenden geleistet wird, gilt als nichtselbständige Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Wird keine oder eine unverhältnismäßig geringe Vergütung gewährt, so ist der Wert der Arbeitsleistung unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse zu schätzen. Dabei dient die einem Gleichaltrigen für eine gleichartige Arbeit gleichen Umfangs in einem fremden Unternehmen ortsüblich gewährte Vergütung als Bewertungsmaßstab. In angemessenem Umfang sind verwertbare Arbeitskraft des Schwerbeschädigten und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu berücksichtigen.

(2) Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen geht.

§ 11

Einkünfte aus Kapitalvermögen

(1) Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 des Einkommensteuergesetzes) sind der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes). Pauschbeträge nach § 9 a des Einkommensteuergesetzes können nicht abgesetzt werden; die Kapitalertragsteuer ist abzugsfähig.

(2) Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 bleiben unberücksichtigt, soweit sie insgesamt jährlich 300 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 12

Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz

(1) Einkünfte aus Hausbesitz bleiben bei der Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt, wenn der Einheitswert der Hausgrundstücke insgesamt nicht höher als 15 000 Deutsche Mark ist. Solange der Einheitswert eines Grundstücks, der wegen Errichtung eines Gebäudes oder wegen einer sonstigen Bestandsveränderung, wie Anbau, Aufbau oder Ausbau, fortzuschreiben ist, noch nicht feststeht, ist der bisherige Einheitswert zuzüglich eines Drittels der Herstellungskosten maßgebend. Ist der Einheitswert eines Grundstücks nachträglich festzustellen, so ist bis zur Durchführung der Nachfeststellung ein Drittel der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Einheitswert anzusetzen. Der nachträglich festgestellte Einheitswert ist auch für die zurückliegende Zeit anzusetzen, wenn dies für den Beschädigten günstiger ist.

(2) Wohnt der Schwerbeschädigte im eigenen Einfamilienhaus oder in der eigenen Eigentumswohnung, so errechnen sich, sofern nicht Absatz 1 Satz 1 anzuwenden ist, die Einkünfte nach den jeweils geltenden Vorschriften des Einkommensteuerrechts über den Nutzungswert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus. Erhöhte Abschreibungen im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften sind nicht zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz sind der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten, soweit nicht Absatz 1 oder 2 anzuwenden ist. Bei der Ermittlung der Einkünfte ist von den Jahresroheinnahmen auszugehen. Wohnt der Schwerbeschädigte im eigenen Mehrfamilienhaus, so ist den Jahresroheinnahmen aus Hausbesitz der ortsübliche Mietwert seiner Wohnung hinzuzusetzen.

(4) Von den Jahresroheinnahmen sind folgende Werbungskosten absetzbar:

a) Schuldzinsen und sonstige dauernde Lasten (z. B. Altenteilslasten auf Grund von Gutsüberlassungsverträgen, Verwaltungskostenanteile), soweit sie mit diesen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,

b) Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder Gegenstände beziehen, die zur Einnahmeerzielung dienen,

c) Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe, soweit es sich um Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes handelt,

d) der Erhaltungsaufwand sowie Absetzungen für Abnutzung nach Maßgabe der Absätze 6 und 7,

e) sonstige zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes notwendige Aufwendungen, ohne besonderen Nachweis Aufwendungen in Höhe von eins vom Hundert der Jahresroheinnahmen.

(5) Den nach den Absätzen 2 und 4 abzugsfähigen Schuldzinsen stehen bei gewährter Kapitalabfindung nach den §§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes oder bei einer Rentenkaptalisierung nach dem Rentenkaptalisierungsgesetz — KOV vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 413) für die Dauer des Abfindungszeitraums ein Zehntel des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages gleich.

(6) Als Erhaltungsaufwand sind die nachgewiesenen notwendigen Ausgaben für Instandhaltung und Instandsetzung, nicht jedoch die Ausgaben für Verbesserungen, absetzbar. Ohne Nachweis können als Erhaltungsaufwand berücksichtigt werden

bei Wohngebäuden, die vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, 15 vom Hundert,

bei Wohngebäuden, die nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, 10 vom Hundert

der Jahresroheinnahmen.

(7) Für Abnutzung kann von den Jahresroheinnahmen ein Betrag von eins vom Hundert des nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerts abgesetzt werden. Solange der Einheitswert in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 noch nicht feststeht, ist an Stelle des Einheitswerts eins vom Hundert eines Drittels der auf das Gebäude entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten von den Jahresroheinnahmen abzusetzen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Die Abzüge nach den Absätzen 4 bis 7 sind nur bis zur Höhe der Jahresroheinnahmen zuzüglich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Haus zu berücksichtigen.

(9) Für die Berechnung der Einkünfte aus einem eigengenutzten eigentumsähnlichen Dauerwohnrecht gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Steht ein Einheitswert nicht fest, so ist an Stelle des Einheitswerts ein Drittel der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu berücksichtigen.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend, wenn der Schwerbeschädigte noch nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, jedoch die Nutzungen und Lasten aus dem Haus- und Grundbesitz wie ein Eigentümer übernommen hat.

(11) Als Reineinkünfte aus der Vermietung möblierter Zimmer sind, wenn kein anderer Betrag

nachgewiesen wird, 20 vom Hundert der Roheinnahmen anzusetzen; die Abnutzung der Einrichtungsgegenstände ist hierbei berücksichtigt. Bei Untervermietung leeren Wohnraums gelten die erzielten Einnahmen nur insoweit als Einkünfte, als sie die anteilige Miete übersteigen. Die Absätze 1 bis 10 gelten nicht.

§ 13

(weggefallen)

Zweiter Abschnitt

Witwen, Witwer und Waisen

§ 14

Anwendung der Vorschriften des ersten Abschnitts

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 gelten entsprechend für Witwen, Witwer und Waisen, soweit sich aus dem Bundesversorgungsgesetz oder den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 8 gilt nicht für Witwen, Witwer und Waisen; jedoch bleiben die dort genannten Leistungen für das zweite und jedes weitere Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes bis zur Höhe des Kindergeldes, das für die betreffenden Kinder zu gewähren ist, bei der Bemessung der Witwen- und Witwerausgleichsrente unberücksichtigt. Ferner bleiben unberücksichtigt Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen, die für Kinder gewährt werden, die keinen Anspruch auf Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz haben.

(3) Bei der Feststellung der Witwen- oder Witwerausgleichsrente bleiben Leistungen insoweit unberücksichtigt, als sie nach § 44 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes angerechnet werden. Ebenso bleiben unberücksichtigt nach Auflösung einer neuen Ehe wiederaufgelebte Versorgungs- und Rentenansprüche, sofern auf sie die Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz, die ihren Anspruchsgrund in der neuen Ehe hat, angerechnet wird.

§ 15

Sondervorschriften für Witwen, Witwer und Waisen

(1) Entstehen während der beruflichen Abwesenheit einer Witwe oder eines Witwers Kosten durch die Bewahrung von Kindern bis zum Ende der Volksschulpflicht oder von körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern, so gilt als Bruttoeinkommen ein um die notwendigen Aufwendungen verminderter Betrag des unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Verordnung festgestellten Einkommens.

(2) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes gelten bei Waisen auch Leistungen auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs gegen den noch lebenden Elternteil. Ist ein Unterhaltsbetrag nicht gerichtlich festgesetzt, so ist bei der Bewertung des Anspruchs, ausgenommen beim Anspruch eines nichtehelichen Kindes gegen seinen Vater, davon auszugehen, daß der Elternteil von seinem Bruttoeinkommen mindestens 960 Deut-

sche Mark monatlich behält. Dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt; § 14 Abs. 2 findet Anwendung. Der in Satz 2 genannte Betrag erhöht sich für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind um 180 Deutsche Mark monatlich.

Dritter Abschnitt

Eltern

§ 16

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 gelten entsprechend für Eltern, soweit sich aus dem Bundesversorgungsgesetz oder den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 10 gilt nur insoweit, als § 55 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes nicht entgegensteht.

Anlage zu § 3

Vorschriften

zur Bestimmung des Wertes von Sachbezügen

(1) Als Bruttoeinkommen gilt bei Sachbezügen das auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete Produkt aus der Multiplikation der in den Tabellen I und II angegebenen Faktoren mit dem in § 33 Abs. 6 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes bei Einkünften aus gegenwärtiger Tätigkeit für die Multiplikation mit der Stufenzahl vorgesehenen Betrag. Die in Tabelle II angegebenen Sachbezüge sind kalenderjährlich auf volle, für die Bewertung maßgebende Mengeneinheiten nach unten abzurunden.

(2) Bei Sachbezügen, die in den Tabellen I und II nicht angegeben sind, gilt als Bruttoeinkommen ein Betrag in Höhe der üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts.

Tabelle I:

Bewertung von Wohnung, Kost, Heizung und Beleuchtung

Umfang	Faktor			
	für den Bezugsberechtigten	Zuschlag für Ehegatten	Zuschlag für je 1 Kind vor nach Vollendung des 6. Lebensjahres	
1. Freie Wohnung, Kost, Heizung und Beleuchtung	26	21	7	11
2. Wohnung ohne Heizung und Beleuchtung	6	5	1	2
3. Heizung zur Wohnung nach Nummer 2	1	1	—	1
4. Beleuchtung zur Wohnung nach Nummer 2	1	—	—	—
5. Kost				
a) Erstes Frühstück	2	2	1	1
b) Erstes und zweites Frühstück	4	4	2	2
c) Mittagessen	8	6	3	4
d) Nachmittagskaffee	2	2	—	—
e) Abendessen	6	5	2	3

Tabelle II: Bewertung von Sachbezügen

Art und Umfang des Sachbezugs		Faktor	Art und Umfang des Sachbezugs		Faktor
1. Heizmaterial und Strom			7. Stroh und Heu	je 100 Kilogramm	1
a) Steinkohlen	je 50 Kilogramm	1	8. Freies Land		
b) Briketts	je 150 Kilogramm	2	a) Kartoffel- und Gartenland, bearbeitet und gedüngt, je Ar in einem Kalenderjahr		1
c) Brennholz	je Raummeter	2	b) Kartoffel- und Gartenland, unbearbeitet und ungedüngt, je 4 Ar in einem Kalenderjahr		1
d) Buschholz	je Fuhre	1	c) Getreide- und Kleeland je 25 Ar in einem Kalenderjahr		6
e) Preßtorf	je 200 Kilogramm	1	d) Grasnutzung je 25 Ar in einem Kalenderjahr		5
f) Stechtorf	je 1000 Stück	1	9. Viehhaltung		
g) Heizöl	je 100 Liter	2	a) freie Kuhhaltung je Kuh in einem Kalenderjahr		40
h) Strom	je 100 Kilowattstunden	2	b) freie Ziegen- und Schafhaltung je Tier in einem Kalenderjahr		7
2. Getreide, Mehl und Brot			c) freie Sommerweide je Kuh		15
a) Weizen	je 50 Kilogramm	2	10. Gespannbenutzung		
b) Roggen	je 50 Kilogramm	2	a) Trecker je Stunde		1
c) Futtergerste	je 100 Kilogramm	3	b) Pferde je 3 Stunden		1
d) Futterhafer	je 100 Kilogramm	3	c) Zuschlag für Trecker- oder Gespannführer je 2 Stunden		1
e) Weizenmehl	je 50 Kilogramm	4	11. Dienstkleidung, wenn sie auch außerhalb des Dienstes zur Verfügung steht, für je ein Kalenderjahr		
f) Roggenmehl	je 50 Kilogramm	3	a) Rock		5
g) Brot	je 5 Kilogramm	1	b) Hose		4
3. Hülsenfrüchte			c) Weste		1
je 50 Kilogramm		4	d) Mantel		5
4. Kartoffeln			e) Mütze		1
je 50 Kilogramm		1	12. Tabakwaren		
5. Milch, Butter und Käse			a) Zigarren	je 100 Stück	2
a) Vollmilch	je 20 Liter	1	b) Zigarillos	je 100 Stück	1
b) Magermilch	je 80 Liter	1	c) Zigaretten	je 100 Stück	1
c) Butter	je 3 Kilogramm	2	d) Tabak	je 1500 Gramm	2
d) Käse	je 2 Kilogramm	1			
6. Vieh und Eier					
a) Schlachtschwein	je 50 Kilogramm Lebendgewicht	15			
b) Ferkel	je Stück	8			
c) Geflügel	je 3 Stück	1			
d) Eier	je 40 Stück	1			

**Berichtigung
des Achtzehnten Rentenanpassungsgesetzes**

Vom 18. Juni 1975

Das Achtzehnte Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Achtzehntes Rentenanpassungsgesetz — 18. RAG) vom 28. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) ist wie folgt zu berichtigen:

- a) In § 19 Nr. 1 erhält der Einführungssatz folgende Fassung:
„In § 10 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt.“
- b) In § 19 Nr. 2 erhält § 10 a Abs. 4 folgende Fassung:
„(4) § 10 Abs. 1 Sätze 2, 4 und 5 und Absatz 2 gelten entsprechend.“

Bonn, den 18. Juni 1975

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Zöllner

**Berichtigung
des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz (EG - EStRG)**

Vom 23. Juni 1975

Das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3656) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 32 Satz 1 sind die Worte „Das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz“ durch die Worte „Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes“ zu ersetzen.
2. In Artikel 33 Satz 1 sind die Worte „Das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz“ durch die Worte „Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes“ zu ersetzen.
3. In Artikel 33 Nummer 2 Satz 1 ist der zitierte „§ 23“ durch „§ 22“ zu ersetzen.

Bonn, den 23. Juni 1975

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Stäuber

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 40, ausgegeben am 4. Juli 1975

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut	918
4. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zollltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie des Änderungsprotokolls	918
4. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Betreuungsgut für Seeleute	919
5. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung des Borobudur	919
6. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	920
9. 6. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesamt für internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft, Bildung, Kultur und Technik der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung	920
9. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	923
9. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	923
13. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	924
13. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	924
13. 6. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarungen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens	925
13. 6. 75	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	926
13. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zollltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zollltarife	927
18. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	927
19. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	928
19. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	929
19. 6. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit	929
20. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	930
30. 6. 75	Bekanntmachung über die italienischen Behörden, die nach dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden für die Beglaubigung und die Erteilung der Auskunfts zuständig sind	931

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
16. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1524/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 6. 75	L 155/1
16. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1525/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 6. 75	L 155/3
16. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1526/75 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 349/73 hinsichtlich der dem Butterreinfett beizumischenden Erzeugnisse	17. 6. 75	L 155/5
16. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1527/75 der Kommission zur Festsetzung der Beträge, die in die Berechnung der garantierten Preise für Getreide im Vereinigten Königreich im Wirtschaftsjahr 1975/1976 eingehen	17. 6. 75	L 155/6
16. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1528/75 der Kommission über die vorübergehende Aussetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1036/75 vorgesehenen Destillation von Tafelwein	17. 6. 75	L 155/7
16. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1529/75 der Kommission über den Verkauf von im Besitz der Interventionsstellen befindlichem entbeintem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	17. 6. 75	L 155/8
16. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1530/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 6. 75	L 155/11
16. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1531/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	17. 6. 75	L 155/12
17. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1533/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 6. 75	L 156/5
17. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1534/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 6. 75	L 156/7
17. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1535/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	18. 6. 75	L 156/9
17. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1536/75 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	18. 6. 75	L 156/11
17. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1537/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	18. 6. 75	L 156/14
17. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1538/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	18. 6. 75	L 156/16
16. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1541/75 des Rates über die Grundregeln für die Lieferung von MilCHFetten an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975	19. 6. 75	L 157/4
16. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1542/75 des Rates über die Lieferung von MilChfetten an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975	19. 6. 75	L 156/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1543/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 6. 75	L 156/8
18. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1544/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 6. 75	L 156/10
18. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1545/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	19. 6. 75	L 156/12
18. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1546/75 der Kommission zur Bestimmung der den Anspruch auf Beihilfe für Saatgut auslösenden Voraussetzung	19. 6. 75	L 156/14
18. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1548/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 6. 75	L 156/16
18. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1549/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	19. 6. 75	L 156/17
19. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1550/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 6. 75	L 158/1
19. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1551/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 6. 75	L 158/3
19. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1552/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 6. 75	L 158/5
19. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1553/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	20. 6. 75	L 158/7
19. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1554/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	20. 6. 75	L 158/9
19. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1555/75 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	20. 6. 75	L 158/12
19. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1556/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Juli 1975 beginnenden Zeitraum	20. 6. 75	L 158/15
19. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1557/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 6. 75	L 158/20
19. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1558/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	20. 6. 75	L 158/21
19. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1559/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	20. 6. 75	L 158/23
20. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1560/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 6. 75	L 159/1
20. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1561/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 6. 75	L 159/3
20. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1562/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	21. 6. 75	L 159/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
20. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1563/75 der Kommission zur Aufhebung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr für Olivenöl	21. 6. 75	L 159/6
20. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1564/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	21. 6. 75	L 159/7
20. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1565/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	21. 6. 75	L 159/9
20. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1566/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	21. 6. 75	L 159/11
20. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1567/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	21. 6. 75	L 159/15
19. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1568/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	23. 6. 75	L 160/1
23. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1569/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 6. 75	L 161/1
23. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1570/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 6. 75	L 161/3
23. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1571/75 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 964/75 zur Festsetzung der Liste der späten, mittelspäten und frühen Sorten von <i>Lolium perenne</i> L.	24. 6. 75	L 161/5
23. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1572/75 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	24. 6. 75	L 161/7
23. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1573/75 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Rumänien	24. 6. 75	L 161/8
23. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1574/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	24. 6. 75	L 161/9
23. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1575/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	24. 6. 75	L 161/12
23. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1576/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	24. 6. 75	L 161/14
23. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1577/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	24. 6. 75	L 161/27
23. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1578/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	24. 6. 75	L 161/29
23. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1579/75 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	24. 6. 75	L 161/31
23. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1580/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	24. 6. 75	L 161/33
23. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1581/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	24. 6. 75	L 161/35

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
24. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1582/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 6. 75	L 162/1
24. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1583/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 6. 75	L 162/3
24. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1584/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	25. 6. 75	L 162/5
24. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1585/75 der Kommission über die zweite Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 über die „EXIM“ genannte Schutzmaßnahme für Rindfleisch	25. 6. 75	L 162/7
24. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1586/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 6. 75	L 162/9
Andere Vorschriften			
16. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1532/75 des Rates über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	18. 6. 75	L 156/1
16. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1539/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	19. 6. 75	L 157/1
16. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1540/75 des Rates zur Erweiterung der gemeinsamen Liberalisierungsliste im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung	19. 6. 75	L 157/2
18. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1547/75 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer, der Tarifnummer 74.07, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 6. 75	L 157/15
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1076/75 der Kommission vom 24. April 1975 und der Verordnung (EWG) Nr. 1089/75 der Kommission vom 25. April 1975 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge (Abl. Nr. L 105 vom 25. 4. 1975 und Nr. L 107 vom 26. 4. 1975)	21. 6. 75	L 159/30

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 292. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 110 vom 21. Juni 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 110 vom 21. Juni 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden **Gesetze, Verordnungen, Anordnungen** und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden **völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften** und Bekanntmachungen sowie **Zolltarifverordnungen** veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 DM (3,30 DM zuzüglich — 40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.